

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

81 Stimmen
61 Stimmen

Art. 29 Abs. 2*Antrag der Kommission*

.... für einen sicheren und im Rahmen des Möglichen ökologischen Betrieb gemäss international vereinbarten Mindeststandards erfüllt, entsprechend beaufsichtigt

Art. 29 al. 2*Proposition de la commission*

.... garantit la sécurité et une exploitation aussi respectueuse que possible de l'environnement en vertu des standards minimums convenus sur le plan international, fait l'objet d'une surveillance

Bezzola Duri (R, GR), Berichterstatter: Wir haben vorhin bereits kurz über Artikel 29 gesprochen. Hier geht es ebenfalls um die Bewilligungserteilung an Unternehmen, aber dieses Mal an Unternehmungen mit Sitz im Ausland. Bei Artikel 27 ging es ebenfalls um Betriebsbewilligungen, aber um Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz.

Der Ständerat will mit seiner Formulierung dem Ausland schweizerisches Recht aufzwingen. «Ökologisch bestmöglich» ist international nicht abgestimmt und deshalb auch nicht durchsetzbar. Es ist eine logische Konsequenz, da gebe ich Herrn Baumberger nochmals Recht, dass mit der Änderung in Artikel 27 Absatz 2 für die schweizerischen Unternehmungen auch die Änderungen in diesem Artikel 29 begründet werden müssen: Ausländische Unternehmen sollen soweit wie möglich die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die schweizerischen. Der Wortlaut von Artikel 29 sollte daher logischerweise möglichst nahe an demjenigen von Artikel 27 sein.

Der Antrag auf der Fahne kombiniert nun die Anforderung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben b und e. Das Anforderungsprofil ist somit in bezug auf Aspekte der Sicherheit und des Umweltschutzes für schweizerische und ausländische Unternehmen gleich. Die Anforderungen müssen messbar und durchführbar sein. Mit dem Verweis auf die international vereinbarten Mindeststandards ist dies erfüllt, denn diese Standards sind klar definiert. Damit haben wir eine Norm, die im internationalen Umfeld durchsetzbar ist.

Im Namen der einstimmigen Kommission bitte ich Sie, dem neuen Antrag gemäss Fahne zuzustimmen. Damit schaffen wir jedoch eine zusätzliche Differenz zum Ständerat.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.091

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

Fortsetzung – Suite

Anträge der Verfassungskommission-NR
vom 21. November 1997 (BBl 1998 364)
Propositions de la Commission de la révision constitutionnelle-CN
du 21 novembre 1997 (FF 1998 286)

Anträge der Verfassungskommission-SR
vom 27. November 1997 (BBl 1998 439)
Propositions de la Commission de la révision constitutionnelle-CE
du 27 novembre 1997 (FF 1998 366)

Siehe Seite 147 hiervor – Voir page 147 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. März 1998
Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1998

Kategorie I, Art. 68 GRN – Catégorie I, art. 68 RCN

A1. Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung (Titel, Art. 1–126, 185)

A1. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (titre, art. 1–126, 185)

Schmid Samuel (V, BE), Berichterstatter: Wir haben namens der Kommission eine Vorbemerkung zu machen. Wir werden uns auch erlauben, ganz kurz mindestens etwas zur Präambel zu sagen, weil durch diese Bemerkungen mindestens nach unserem Dafürhalten hier die Diskussion verkürzt werden kann.

Zum Formellen: Wir haben nach intensiven und mehrtägigen Beratungen in der Kommission und in Subkommissionen parallel mit der Kommission des Ständerates die Vorlage durchberaten. Anschliessend erfolgt nun die gestaffelte Behandlung der Vorlage in den Räten. Am Schluss ist die Kommission, wie nicht anders zu erwarten, in einer gewissen Zeitnot gewesen, und man hat sich deshalb für ein abgekürztes Verfahren in bezug auf die erneute ganze Beratung der Vorlage des Erstrates entschlossen. Damit hat man sich formell nicht so intensiv wie sonst mit der Fassung des Ständerates auseinandergesetzt; man hat das sehr kurz und pauschal getan. Allerdings waren der Kommission mindestens die Fassung der ständerätlichen Kommission und teilweise auch das Ergebnis der Behandlung im Ständerat selbst bekannt. Wir begründen dies damit, dass es nach dieser intensiven Auseinandersetzung auch ein legitimes Bedürfnis der Kommission sei, vor einer Bereinigung bestehender Differenzen hier die Meinung des Rates kennenzulernen. Teilweise werden nun die Beschlüsse des Ständerates als Einzelanträge hier aufgenommen, allerdings nicht in der Form von Minderheitsanträgen, sondern in der Form von Einzelanträgen, weil die Kommissionsmitglieder keine Gelegenheit hatten, entsprechende Minderheitsanträge zu stellen.

Persönlich gehe ich davon aus, dass je nach Resultat der Behandlung dieser Einzelanträge hier die Antragsteller legitimer sein werden, als das üblicherweise der Fall ist, das gleiche Problem in der Differenzbereinigung in der Kommission nochmals zur Diskussion zu stellen.

Zum Titel: Sie sehen bereits im Titel eine Differenz zum Ständerat. Der Ständerat hat beschlossen, der Vorlage den Titel «neue Bundesverfassung» zu geben. Die Kommission hat dazu nicht Stellung genommen und spricht wie der Bundesrat von einer «nachgeführten Bundesverfassung».

Selbst wenn es sich inhaltlich um eine Nachführung handelt, ist durchaus zuzugestehen, dass der Begriff «Nachführung» unglücklich und der französischsprachige Begriff «mise à jour» besser ist. Wir haben bereits in der Eintretensdebatte hier mehrheitlich von «Aktualisierung» gesprochen. Der Titel des Ständerates hat damit eine gewisse Berechtigung; allerdings liegt mindestens derzeit kein Antrag vor, ihn zu übernehmen.

Zur Präambel: Hier steht uns – wie bereits die Vernehmlassung gezeigt hat – eine intensive Debatte über Sinn und Inhalt dieser Präambel bevor. Ich beschränke mich deshalb darauf, vorweg zu sagen, was die Präambel nicht ist: Die Präambel hat keinen normativen Gehalt, es können weder ein direkt justitierbares Recht noch ein Gesetzgebungsauftrag daraus abgeleitet werden. Sie begründet damit keine Bundeskompetenz, und sie setzt auch kein verpflichtendes Staatsziel. Sie hat einen historischen Wert; man spricht oft auch von der «narratio» – der Erzählung – der Verfassung. Sie beschreibt die Zeit, sie beschreibt, auf oder vor welchem geistigen Hintergrund die Verfassung entstanden ist. Sie kann auch nicht durch Auslegung angepasst werden. Deshalb werden hier eher ethische als juristische Begriffe zu verwenden sein. Auf die einzelnen Punkte werden wir nach der Debatte zurückkommen. Soweit meine einleitenden Bemerkungen und die Bemerkung zur Präambel.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Première remarque: les questions relatives au titre ne concernent que le texte allemand. Pour le texte français, le Conseil des Etats lui-même maintient la version du Conseil fédéral et parle de «mise à jour», termes qui conviennent parfaitement à l'exercice que nous sommes en train de faire avec le projet A.

En ce qui concerne le préambule, j'aimerais simplement, à l'ouverture du débat, souligner ce que le préambule n'est pas. Le préambule n'a pas de valeur normative. C'est une introduction, en quelque sorte solennelle, au contenu, qui représente donc une valeur symbolique. Le préambule doit traduire l'esprit de la constitution et préparer au texte constitutionnel. C'est une sorte de mise en condition du lecteur, pourrait-on dire.

Il est vrai qu'en dépit de l'absence d'effet juridique, le préambule ne laisse pas indifférent – pour preuve, le grand nombre d'interventions y relatives. Le préambule regroupe en quelque sorte les valeurs fondamentales que l'on retrouvera sur tout le parcours de la constitution.

Je m'en tiens pour l'instant à ces remarques d'introduction et me réserve de revenir à la fin du débat.

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress – Titre et préambule

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Präambel – Préambule

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Antrag Leuba

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Eventualantrag Maury Pasquier

(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

Abs. 1

Im Namen Gottes!

Eventualantrag Hollenstein

(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

Abs. 1

Im Namen des Göttlichen!

Proposition Leuba

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition subsidiaire Maury Pasquier

(au cas où la proposition de la minorité I serait rejetée)

Al. 1

Au nom de Dieu!

Proposition subsidiaire Hollenstein

(au cas où la proposition de la minorité I serait rejetée)

Al. 1

Au nom de l'être divin!

Gross Andreas (S, ZH): Im Namen der Minderheit I beantrage ich Ihnen, auf die Gottesanrufung zu verzichten, weil es uns – der Mehrheit – gelungen ist, als Absatz 2a der Präambel die Verantwortung gegenüber der Schöpfung zu verankern.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass 1291 die Gottesanrufung mit einer gewissen Bescheidenheit erfolgte, weil darauf das lateinische «Amen» folgte; ich komme darauf noch zurück. In der Helvetik und in der Mediationsverfassung hat man auf die Anrufung ganz verzichtet. 1815 – in der schwärzesten, der reaktionärsten Zeit der Schweizergeschichte – hat man diese Gottesanrufung eingeführt und hat sie dann 1848 und 1874, wahrscheinlich um des Landesfriedens willen, nicht wieder herausgestrichen.

Weshalb denke ich, wir sollten heute auf den Entscheid von 1815 zurückkommen? Weshalb sollten wir den Mut dazu haben? Im besten Falle kann die Gottesanrufung drei Dinge leisten und zum Ausdruck bringen:

1. die Demut gegenüber den eigenen Grenzen; dass wir uns dessen bewusst sind, dass wir das Land, die Natur, als Leihgabe angetroffen haben und wieder zurückgeben müssen;
2. dass wir uns sozusagen der Endlichkeit des eigenen Tuns bewusst sind;
3. dass wir uns eingestehen, dass es eine Transzendenz gibt, d. h. eine Dimension unserer Existenz, die sich nicht ganz ergründen lässt.

Der Punkt ist aber, dass viele, die diese Einleitung, diese Präambel hören, sich gar nicht mehr solcher Aussagen erinnern. In diesem Sinne ist diese Anrufung Gottes zu einer Floskel geworden. Floskeln sind Sätze, deren Aussage gleich Null ist oder die niemand mehr versteht, die man aber einfach mitnimmt, weil es scheint, dass es immer schon so gewesen sei. Damit, so denke ich, erweisen wir der Tradition einen schlechten Dienst, wenn wir sie gleichsam blind übernehmen, ohne auszuführen – gerade im Sinne der Nachführung, Herr Bundesrat Koller –, was gemeint ist. Das Unausgesprochene auszusprechen, das Ungeschriebene verständlich zu machen: das ist eigentlich das Ziel.

Die Verantwortung gegenüber der Schöpfung als Alternative ist in dieser Beziehung klarer und deutlicher. In diesem Sinne nimmt es das Christliche auf, ohne es auf einen bestimmten Gott einzuschränken, sondern es bringt genau die christliche Demut gegenüber der Schöpfung zum Ausdruck. «In der Verantwortung gegenüber der Schöpfung» weist auf die Endlichkeit, auf das Eingeständnis einer gewissen Transzendenz hin, und es ist vor allem viel ökumenischer. Denn der Bezug auf Gott schliesst jene Religionen aus, die keinen Gott haben, während der Bezug auf die Schöpfung die Religionen einschliesst – alle. Diese Demut, diese Endlichkeit und die Akzeptanz der eigenen Transzendenz sind sozusagen jeder Religion eigen, sogar Agnostikern; nur ist sie dort einfach anders begründet.

Ich würde sogar noch ein bisschen weiter gehen und sagen, der erste Absatz sei eigentlich eine Anmassung: Wann haben Sie Gott fragen können, was Sie in seinem Namen tun dürfen, oder wenigstens denjenigen, den einige von Ihnen als seinen Stellvertreter auf Erden akzeptieren? Sie tun so, als ob Sie ihn gefragt hätten, als ob er – oder sie – einverstanden wäre! Aber das können wir nicht wissen.

Es ist eine Anmassung und letztlich auch eine billige Selbsterhebung. Es ist also gerade nicht demütig; man gibt dadurch gerade nicht zu, dass wir eigene Grenzen haben. Denn die Gottesanrufung und Gott als Verlängerung von sich selber, das ist gerade dieses anmassend Omnipotente.

1291 waren die Väter der alten Schweiz ehrlicher; sie waren weniger anmassend. Sie haben der lateinischen Übersetzung dieser Präambel das Wort «Amen» nachgesetzt. Amen heisst: «Es soll so sein, es soll so werden.» Aber jetzt tun wir so, als ob es so sei, ohne dass wir uns dessen sicher sind; denn wir können dessen nicht sicher sein, weil wir eine Di-

mension ansprechen, die sich unserer Erkenntnis letztlich verschliesst.

Deshalb würde ich Sie bitten, im eigentlichen Sinne dessen, was hier gemeint ist, bescheidener zu sein und nicht so zu tun, als ob wir wüssten, was Gott von uns möchte. Ich bitte Sie, diese Bescheidenheit, diese Demut gerade in dem Sinne zum Ausdruck zu bringen, dass man auf die Floskel verzichtet, aber die eigentliche Substanz aufnimmt: indem man sich vor der Schöpfung sozusagen verneigt und damit das Religiöse aufnimmt. So schliessen wir keine bestimmte Religion aus, sondern stellen sozusagen ökumenisch das voran, was allen Religionen – nicht nur der christlichen – eigen ist, nämlich die Demut, die Endlichkeit und das Eingeständnis der eigenen Schwächen, der eigenen Unzulänglichkeit, also die Akzeptanz einer anderen Instanz, als es der Mensch und der Staat alleine sind.

Fritschi Oscar (R, ZH): Obwohl – wie gehört – nicht von normativer Kraft, gehört die Präambel zu jenen Elementen der Bundesverfassung, die am ehesten die Chance haben, bis hin zu den Formulierungen auf Resonanz in der Bevölkerung zu stossen. Die Präambel will in konzentrierter Form den Geist der Verfassung zum Ausdruck bringen, die Philosophie anklingen lassen, welche den einzelnen, normativen Bestimmungen zugrunde liegt. Es rechtfertigt sich deshalb, diese Einleitung bis ins Detail, bis zur sprachlichen Feinziselierung zu überprüfen. Damit macht man sich noch nicht der semantischen Wortklauberei schuldig.

Der Antrag der Minderheit II steht dabei in einer Linie mit den Fassungen von Bundesrat und Ständerat, während der Antrag der Mehrheit ein anderes Konzept darstellt. Separat ist zudem über die Frage des Gottesanrufes zu entscheiden.

Ich werde im folgenden zuerst zur Anrufung Gottes Stellung nehmen, als zweites das Konzept der Mehrheit beurteilen und als drittes die Nuancen in den Fassungen von Bundesrat, Ständerat und Minderheit II vergleichen.

Mit der Anrufung Gottes kommt nicht, wie das Herr Gross Andreas gesagt hat, eine Annassung zum Ausdruck, als wollten wir uns bei der Arbeit an der Verfassung auf die Legitimation durch Gott berufen. Im Gegenteil, es ist darin ein Zeichen der Bescheidenheit zu sehen, indem wir die Hoffnung aussprechen, eine höhere Macht möge uns beistehen, im Wissen, dass menschliches Tun immer unvollkommenes Tun ist. Für die wörtliche Beibehaltung des Gottesanrufes ohne jede Abänderung spricht zudem folgende Überlegung: Wenn im Rahmen der Nachführung zu Recht vom wünschbaren Traditionsanschluss die Rede ist, sollten wir nicht gerade den traditionellsten aller Traditionsanschlüsse aus der Verfassung kippen. Zu ihm sind in der Vernehmlassung mehr, und zwar positive, Stellungnahmen eingegangen als zu allen anderen Artikeln. Wir würden sonst mit aller Wahrscheinlichkeit ein «Eigentor» schiessen, das sich am Abstimmungssonntag über die Nachführungsvorlage als «matchentscheidend» erweisen könnte.

Die Fassung der Mehrheit basiert auf der Präambel von Professor Adolf Muschg, welcher diese 1977 für den Verfassungsentwurf der Kommission Furgler entworfen hatte. Diese Präambel hat den unbestreitbaren Vorzug der Sprachgewalt. Umgekehrt kann man sich fragen – vor allem, weil im Zuge der Beratungen von Sub- und Plenarkommission Formulierungen aus anderen Vorschlägen übernommen worden sind –, ob das Nebeneinander von dichterischer Formulierung und prosaischer Einfügung nicht fast etwas stört. Entscheidend scheint mir aber zu sein, dass der Entwurf der Mehrheit mit seinen deklamatorischen Elementen von seinem Duktus her nicht recht zu einer Nachführung passen will. Er passt eher zur Idee einer offenen Verfassung, wie sie den Verfassungsarchitekten von 1977 vorgeschwebt hat. Demgegenüber stimmen die Fassungen von Bundesrat, Ständerat und Minderheit II darin überein, dass sie dem Geist der Mise à jour entsprechen. Sie schreiten systematisch von Punkt zu Punkt, von den überlieferten Werten der Erneuerung des Bundes bis zu den Verpflichtungen gegenüber der Zukunft, der Verantwortung gegenüber den zukünftigen Generationen. Diese klare Systematik scheint mir übrigens auch

das wichtigste Plus gegenüber dem Antrag der Minderheit III (Föhn) zu sein.

Zu den Unterschieden zwischen den Fassungen von Bundesrat, Ständerat und Minderheit II: Der Ständerat hat die bundesrätliche Fassung in Absatz 3 um die Formulierung angereichert, welche die Stärkung des Zusammenhaltes des Bundes postuliert. In einem föderalistischen Vielvölkerstaat wie dem unsrigen mit naturgemäss stets zentrifugalen Tendenzen scheint uns das ein Grundanliegen zu sein. Wir haben deshalb diese Verbesserung übernommen. Dagegen hat die Minderheit II in Absatz 5 auf den Hinweis auf die gemeinsamen Errungenschaften verzichtet. Dies geschah nicht aus inhaltlichen Überlegungen – ich könnte mit dieser Ergänzung gut leben –, sondern in der Überzeugung, die Eingangsformulierung «im Bestreben, den Bund zu erneuern» decke den Verweis auf das politische Erbe ab.

Worin unterscheidet sich nun die Fassung der Minderheit II vom Beschluss des Ständerates? Es geht nur gerade um zwei Begriffe, die uns allerdings wichtig scheinen:

Zum einen führen wir in Absatz 3 den Begriff der Demokratie ein. Zusätzlich zu Freiheit, Unabhängigkeit und Frieden soll also auch die Demokratie ausdrücklich als bewahrenswürdig bezeichnet werden. Damit soll wenigstens ansatzweise ein Spezifikum unseres Staates angesprochen werden. Die direkte Demokratie ist doch ein entscheidendes konstitutives Element unserer Verfassung, und die Präambel soll ja möglichst spezifisch etwas über unseren Staat aussagen und nicht eine Einleitung darstellen, die auch als Vorspann vor jeder Verfassung eines unserer Nachbarländer stehen könnte. Zum zweiten ersetzt die Minderheit II in Absatz 4 den Begriff Toleranz durch «Rücksichtnahme»; das ist ein Problem, das nur die deutsche Fassung anbetrifft. Das Wort Toleranz halten wir für eine wenig geglückte Formulierung. Toleranz, ein Begriff aus dem Obrigkeitsstaat, bedeutet, dass man passiv etwas nachsichtig duldet, dass man etwas grosszügig erträgt, dem man innerlich aber nicht zustimmt. Rücksichtnahme ist demgegenüber der aktive Begriff und spricht auch den sozialen Schutz der Mitmenschen an, der sonst in der bundesrätlichen Präambel nicht anklingt.

Zusammenfassend stelle ich Ihnen demnach den Antrag – dem sich die FDP-Fraktion anschliesst –, den Antrag der Mehrheit abzulehnen, weil dieser nicht recht in die Nachführung passt, den Antrag der Minderheit I und alle einschlägigen Einzelanträge zu verwerfen und bei der Anrufung Gottes zu bleiben, d. h. der Minderheit II zuzustimmen, oder der Fassung des Ständerates, wenn diese sich in der zu erwartenden Abstimmungskaskade nicht durchsetzt. Was allfällige Unterschiede in den Beschlüssen der beiden Räte anbetrifft, glauben wir allerdings, dass auch die Minderheit II eine Bereinigung bringt, weil sich der Ständerat dieser Fassung ohne weiteres anschliessen können.

Föhn Peter (V, SZ): Wir sind bestrebt, die Bundesverfassung nachzuführen – aber vergleichen wir einmal die Präambel der heutigen Bundesverfassung mit jener gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit: Der Einstieg der geltenden Verfassung kommt einfach, lesbar und verständlich daher. Dem ist bei der neuen Fassung der Kommissionsmehrheit nicht so. Man ist versucht zu sagen, es müsse zur Präambel gleich noch eine Beschreibung, eine Legende, abgegeben werden. Ich nenne ein Beispiel: die wohltonende Behauptung, «dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen». Ich frage Sie: Ist es die innere Stärke, die hier angesprochen wird, oder die Stärke nach aussen? Besonders letztere, die Stärke nach aussen, wird durch viele andere Faktoren bestimmt, welche wir wohl kaum beeinflussen können. Sehr wohlklingend, aber wenig aussagekräftig ist meines Erachtens die Wendung, «dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht», denn die Freiheit des einen findet bekanntlich ihre Grenzen bei der Freiheit des anderen. Die persönliche Freiheit ist immer relativ; die Verfassung soll ja gerade die Weiten und Grenzen der Freiheit des einzelnen und des Gemeinwens bestimmen.

Weiter gehört Absatz 3a – «im Bestreben, den Bund zu erneuern» – nicht in die Präambel. Der Wille, zu erneuern,

ist, soweit ich bis anhin beurteilen kann, ja gar nicht gegeben. Andererseits wäre mit einem neuen Verfassungstext die Garantie zur Erneuerung bereits gegeben; so, wie es heute aussieht, könnte diese Wendung zur Worthülse verkommen. Und zu guter Letzt: Versuchen Sie einem einfachen Bürger, einer einfachen Bürgerin Absatz 5b «eingedenk der Grenzen aller staatlichen Macht» zu erklären!

Eine Minderheit will die Anrufung Gottes streichen; hier können weder ich selbst noch die SVP-Fraktion sich je den Worten von Kollege Gross Andreas anschliessen. Nein, das ist keine Anmassung, die Schweiz ist Teil des christlichen Abendlandes. Der Weg und die Geschichte unseres Vaterlandes waren bis anhin stets vom Vertrauen auf den Allerhöchsten begleitet, und das soll weiter so bleiben.

Auch wenn menschliches Versagen und schwere Fehler unser staatliches oder individuelles Verhalten beeinträchtigen, so gehört die Grundeinstellung doch ganz wesentlich zu unserem schweizerischen Selbstverständnis. Eine grosse Mehrheit unseres Volkes bekennt sich zweifellos zu dieser Anrufung Gottes. Würde diese Anrufung weggelassen, würden die Chancen bei einer Volksabstimmung mit Sicherheit gegen Null sinken.

In Sinne des durchschnittlichen Schweizer Bürgers bitte ich Sie innigst, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen, zumal die Mehrheit unserer Bürgerinnen und Bürger nicht einen intellektuellen Standard à la Adolf Muschg haben.

Das Ziel soll doch eine dem heutigen Sprachgebrauch angepasste und gut leserliche Bundesverfassung sein, und die Bundesverfassung beginnt mit der Präambel. Deshalb finde ich es nicht gut, wenn einleitend komplizierte Sätze oder gar Worthülsen dastehen, welche zwar geschwehrt tönen mögen, aber nicht ankommen oder kaum verstanden werden.

Bei einer Lektüre ist der Einstieg vielfach entscheidend. So ersuche ich Sie, dem Antrag der Minderheit III zuzustimmen.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): «Que vous le vouliez ou non, disait un prédicateur, Dieu existe. La purge est amère, mais Dieu existe. Mes frères, disait un autre, si Dieu le voulait, il pourrait nous anéantir. Et après? C'est là un Dieu objet, un Dieu que nous ne pouvons reconnaître, un Dieu devant lequel nous ne pouvons que nous défendre, qu'il faut nécessairement nier. C'est au nom de ce Dieu qu'on a condamné Jésus-Christ, et qu'on l'a crucifié, en ce nom que les inquisitions de tous les temps ont procédé, et procèdent encore.» Ces paroles du prêtre et théologien suisse Maurice Zündel, décédé il y a plus de vingt ans, résument bien pourquoi, bien que chrétienne engagée, j'ai soutenu la proposition de minorité I (Gross Andreas) et pourquoi je vous fais cette proposition subsidiaire.

A l'aube du XXI^e siècle, commencer notre constitution par «Au nom de Dieu Tout-Puissant!», c'est ouvrir la porte à tous les fanatismes, à tous les intégrismes; c'est comprendre, donc admettre, qu'à l'heure actuelle des êtres humains tuent, violent ou torturent au nom de Dieu Tout-Puissant; c'est perpétuer la souffrance de ces autres êtres humains torturés, violés ou tués; c'est justifier a posteriori ou par anticipation toutes les guerres saintes, toutes les inquisitions. De plus, commencer notre constitution par l'invocation d'un Dieu Tout-Puissant, c'est aussi aller à l'encontre de cette fameuse mise à jour qui a guidé tous les travaux de la commission. En effet, il ne faut pas oublier que si la constitution actuelle commence par ces mêmes mots, son texte n'a pas été écrit il y a quelques mois, ni même quelques années, mais bien il y a 150 ans. Il est le pur produit d'une société totalement imprégnée de ce qu'on pourrait appeler un christianisme totalitaire. En Suisse, à cette époque, on naissait chrétienne ou chrétien le plus souvent, éventuellement d'une autre religion, et on appartenait à sa confession au même titre qu'à sa famille, à sa commune, à son canton. Le libre arbitre n'était pas vraiment le maître mot de la transmission de la foi, et rares étaient celles et ceux qui, au risque de perdre l'entier de leur appartenance, refusaient de reconnaître leur filiation divine. Autres temps, autres mœurs. Les théologien(ne)s de cette fin de siècle font maintenant plus référence à la toute-puissance de l'amour qu'à celle d'un Dieu de crainte

et de punition. C'est ainsi que l'Eglise catholique du canton de Fribourg, qu'on ne peut pourtant pas taxer d'athée ou d'agnostique, a renoncé, lors de la récente élaboration de sa constitution propre, à la référence à un Dieu Tout-Puissant, lui préférant celle d'un Dieu «Père, Fils et Esprit». Ce qu'une Eglise officielle a fait, notre Parlement devrait être capable de le faire. Comme le dit encore Maurice Zündel: «Dieu est fragile. Il n'est pas celui qui fait tout ce qu'il veut, celui à qui rien ne résiste, celui qui meut le monde par un coup de baguette magique. Toutes les créations de Dieu sont des créations d'amour, qui supposent la réciprocité, qui supposent la réponse, le consentement de notre esprit et de notre cœur.» Et c'est bien là tout le contraire de la toute-puissance.

Je vous recommande donc d'adopter ma proposition subsidiaire et de supprimer le terme «Tout-Puissant».

Leuba Jean-François (L, VD): On pourrait, en poursuivant les réflexions des rapporteurs, supprimer pratiquement le préambule puisque, dans un texte constitutionnel – les rapporteurs l'ont fort bien dit –, il n'a pas de valeur normative, de telle sorte qu'on pourrait commencer la constitution comme nous commençons nos lois, simplement avec un titre, et ensuite avec l'article 1^{er}.

Mais si l'on met un préambule – et puisque c'est le texte suprême de la Confédération, je crois qu'il est justifié de mettre un préambule –, ce dernier doit-il être au moins sobre, ne dire que ce qui est essentiel, mais être néanmoins suffisant.

La commission a discuté, faut-il le dire, très longuement du problème du préambule et du texte de celui-ci. Elle a tourné en rond et elle a finalement pondu un texte qui est celui de la majorité, qui doit être comparé au texte du Conseil fédéral ou au texte du Conseil des Etats. Cette comparaison est redoutable pour le texte de la majorité, parce que vous verrez qu'il est alambiqué, qu'il confond l'essentiel avec le secondaire ou le moins important; de telle sorte que, finalement – c'est le sens de la minorité II (Fritschi) –, c'est en se rapprochant le plus possible du texte du Conseil fédéral qu'on dit véritablement l'essentiel dans ce préambule.

Le texte de la minorité III (Föhn) pourrait à la limite être admis. Il est un tout petit peu maigre, à notre avis. Le texte de la minorité II fait un juste départ entre le trop et le trop peu. C'est une proposition qui, d'ailleurs, et ce n'est pas par hasard, se rapproche étonnamment à la fois du texte du Conseil fédéral et du texte du Conseil des Etats.

Avec le texte du Conseil des Etats, il y a une seule différence. Je ne parle pas ici du mot «Rücksichtnahme» qui est intraduisible en français. On doit garder le mot «tolérance», quel que soit le terme allemand, il n'y a pas de différence en français. Il y a une seule différence: c'est le mot «démocratique» qui est introduit dans le texte de la minorité II.

Finalement, ma proposition consistait à éviter une divergence, pour si peu de choses, avec le Conseil des Etats. Je n'aimerais cependant pas passer à vos yeux pour un anti-démocrate et, par conséquent, je peux me rallier à la proposition de la minorité II.

Je retire donc ma proposition – ce qui évitera une votation supplémentaire pour le plus grand plaisir de notre président – au profit de la proposition de la minorité II que je vous invite très sérieusement à adopter.

J'aimerais me prononcer maintenant, au nom du groupe libéral, sur la proposition de minorité I. Je ne comprends pas cet appel à la modestie que nous a fait M. Gross Andreas. A mon sens, c'est exactement l'inverse: c'est parce que nous invoquons Dieu au début de la constitution que nous sommes modestes. Nous sommes modestes parce qu'on reconnaît qu'il y a, au-delà de notre pouvoir de constituants, une personne supérieure, de laquelle nous allons nous rapprocher autant que possible, mais qui reste supérieure. A mon sens, c'est un acte de modestie de commencer la constitution par «Au nom de Dieu».

Faut-il, comme le propose Mme Maury Pasquier, supprimer «Tout-Puissant»? On peut en discuter, je l'admets volontiers. En réalité, je ne crois pas du tout que le terme «Tout-Puissant» favorise le fanatisme. C'est plutôt le contraire, c'est même justement le contraire: c'est parce que Dieu est tout-

puissant que nous sommes modestes et que nous ne pouvons pas, nous, montrer la même puissance et le même fanatisme. A mon avis, c'est placer l'homme – même si je m'avance sur la pointe des pieds dans un débat qui est très théologique – à son juste niveau, si on l'assigne en dessous de ce Dieu que je ne conçois pas comme un Père Fouettard, Madame Maury Pasquier, mais comme un Dieu d'amour. C'est le Dieu qui nous a été apporté par le Christ, et ce Dieu d'amour est un Dieu véritablement tout-puissant, comme il nous est défini dans la Bible.

Revenons à des considérations plus terre à terre: une majorité du peuple suisse, on l'a dit, estime sans aucun doute, qu'elle soit pratiquante ou croyante sans être pratiquante, juste de se placer et de placer notre constitution sous le nom de Dieu. Je dirais que pour ceux qui sont indifférents, cela devrait leur être complètement égal qu'il y ait cette invocation en tête. En quoi cela les gêne-t-il? Il n'y a que ceux qui sont véritablement antichrétiens, qui veulent combattre la foi, qui pourraient trouver à redire, mais je crois que ceux-ci sont très minoritaires dans notre peuple.

Il m'apparaît qu'il y a d'autres arguments qui militent en faveur de cette invocation. Il y a d'abord le Pacte de 1291 qui commençait de cette manière, et il est bon que nous fassions référence à ce pacte. Nous ne recréons pas une Suisse complètement nouvelle, nous sommes dans la continuation du Pacte de 1291 et notre constitution commence de la même manière.

M. Fritschi l'a dit, la suppression de ces termes serait sans aucun doute de nature à soulever une forte opposition contre le projet de mise à jour. Est-il intelligent de provoquer une opposition supplémentaire contre ce projet, simplement parce qu'on aurait tout d'un coup biffé l'invocation divine au début de la constitution? Puis, je crois que ce qui est intéressant, c'est de savoir que, sur onze constitutions cantonales modernes, celles qui ont été refaites depuis 1960 – j'ai les chiffres grâce à Mme Sandoz –, neuf commencent par l'invocation de Dieu au début du texte constitutionnel. Depuis 1960, ce ne sont donc pas des textes vieillissants; elles ont été introduites parfois dans des constitutions qui n'avaient pas cette invocation précédemment.

La Constitution du canton de Berne ne l'a pas, je le sais, Monsieur le Rapporteur. Mais, sur les onze constitutions cantonales révisées récemment, neuf ont cette invocation en tête. Je crois que c'est une indication tout à fait intéressante pour la maintenir dans la Constitution fédérale.

Je vous prie dès lors d'adopter la proposition de minorité II (Fritschi), qui me paraît être la formulation raisonnable dans cette grande discussion sur le préambule de notre constitution.

Hollenstein Pia (G, SG): In Absatz 1 der Präambel stellt sich die Frage, unter welchen Namen die künftige Bundesverfassung der Schweiz gestellt werden soll. Beim Nachdenken über den Entwurf des Bundesrates und die vorliegenden Alternativen beeinflussten mich mein früheres Theologiestudium und verschiedene Auseinandersetzungen mit feministischer Theologie. Mein Antrag ist ein Eventualantrag zur Minderheit I, d. h. für den Fall, dass der vorgesehene Satz «Im Namen Gottes des Allmächtigen» nicht gestrichen wird, beantrage ich Ihnen, an dessen Stelle «Im Namen des Göttlichen!» zu setzen.

Wieso? Ich gehe genauer darauf ein: Der Berichterstatter, Herr Schmid Samuel, hat Absatz 1 der Präambel als historisch gerechtfertigt begründet. Offenbar ist die Kommission diesbezüglich der Sache nicht ganz auf den Grund gegangen. In der Frühzeit wurde das Göttliche zumeist in weiblicher Form verehrt. Dieser Schluss aus archäologischen Befunden ist religionswissenschaftlich nahezu unbestritten. Vom Paläolithikum bis zum Neolithikum und bis weit in die Antike ist die Darstellung der Göttin weit verbreitet – vor der Antike durchgängig ohne Begleitung durch eine männliche Figur. Das Judentum entwickelte einen Übergeschlechtlichen Gottesbegriff und sah Gott in männlicher und weiblicher Gestalt. So kann Gott im Psalm als Gebärende oder Henne, die ihre Küken unter den Flügeln sammelt, erscheinen. Die patriar-

chale Umgebung holte das jüdische und damit christliche Gottesbild bald ein und stellte Gott gemäss den aktuellen Machthabern als Mann und Patriarchen vor.

Wenn Gott ein Mann ist, so ist das Männliche göttlich. So lautet ein zentraler Satz der feministischen Theologin Mary Daly. Das Männliche mit Gott gleichzusetzen ist aber Götzendienst. Genauer gesagt: Götzendienst ist, etwas Gott zu nennen, was nicht Gott ist. Um das Sprechen von Gott vor patriarchalen Projektionen zu bewahren, wurde am 4. Laterankonzil 1215 festgehalten, dass beim Sprechen von Gott stets die Unähnlichkeit des Ausgesagten mit Gott grösser ist als die Ähnlichkeit.

Um das Göttliche davor zu schützen, bis zur Unkenntlichkeit vom Männlichen absorbiert zu werden, ist es daher sinnvoll, vom Göttlichen statt von Gott zu sprechen, da letzterer Begriff als männlich gehört und verstanden wird.

Mein Antrag lässt auch den Begriff «Allmacht» weg. Die Rezeption des Begriffes «Allmacht» steht vor ähnlichen Schwierigkeiten. Das heute übliche Verständnis meint damit eine oberste Kontrollinstanz oder einen Übervater, der schon weiss, was richtig ist, und alle Greuelthaten der Weltgeschichte in seinem umfassenden Heilsplan mit Sinn unterlegt. Heute unkritisch im Namen des Allmächtigen zu sprechen ist im besten Fall naiv, im schlechteren Fall zynisch. Dem stehen nicht nur die Erfahrungen heutiger politischer Menschen gegenüber, sondern sogar die biblischen Geschichten. Deren Erfahrungen gehören nicht einfach zur Siegesgeschichte, sondern sind Hoffungsgeschichten – trotz allem –, Gegengeschichten.

Ich bitte Sie, mit Ihrer Zustimmung meinen Einzelantrag zur Fassung der Mehrheit des Rates zu machen.

Schluer Ulrich (V, ZH): Frau Hollenstein, ich möchte mich nicht in die theologischen Höhen Ihres Votums aufschwingen. Aber immerhin macht es mir sprachlich ein bisschen Mühe. Wenn ich das Wort «der Göttliche» in den Genitiv setze, dann komme ich zu «des Göttlichen». «Im Namen des Göttlichen» ist daher mindestens auch männlich. Erste Frage: Werden Sie damit Ihren Ansprüchen gerecht? Zweite Frage: Wenn Sie «das Göttliche» als Neutrum verstehen, werden Sie damit Ihren Ansprüchen und denjenigen Ihrer Anhängerinnen gerecht?

Hollenstein Pia (G, SG): Ich habe in meinem Antrag deshalb bewusst nicht «der Göttliche» oder «die Göttliche» formuliert, sondern «das Göttliche». Das Sprechen über Gott ist weder weiblich noch männlich, sondern letztlich nicht definierbar und nicht fassbar. Deshalb habe ich es auch nicht so definiert.

Stump Doris (S, AG): Im Zusammenhang mit der Präambel haben wir heute morgen schon des öfteren gehört, dass diese keinen normativen Wert habe und dass sich aus ihr direkt keine Bundeskompetenzen oder gar Verpflichtungen ableiten liessen. Gleichzeitig wird betont, wie wichtig die Präambel und insbesondere – wir haben das gerade vorhin wieder gehört – die Gottesanrufung seien oder eben nicht seien. Es wird betont, dass diese Teile in der Präambel geradezu «matchentscheidend» seien. Offenbar geht es jetzt um ein Spiel, um einen Fussballmatch, darum, Tore zu schiessen. Es wird, denke ich, bewusst damit gearbeitet, und es ist eine Tatsache, dass formelhafte Sätze wie z. B. Sprichwörter oder in unserem Zusammenhang die Anrufung eines allmächtigen Gottes höchst normativ wirken, weniger auf der gesetzgeberischen Ebene als auf der symbolischen, philosophischen und schliesslich auf der Ebene unseres realen Lebens.

Die SP-Fraktion unterstützt eine moderne Fassung der Präambel, d. h., sie empfiehlt, mutig eine Präambel zu wählen, die sowohl inhaltlich wie sprachlich unserer Zeit entspricht. Der Antrag der Kommissionsmehrheit kommt diesem Anspruch sehr nahe, weil in diesem Antrag die Komplexität der heutigen Zeit sehr gut ausgedrückt ist. Er enthält sowohl den historischen Bezug, nämlich «im Bestreben, den Bund zu erneuern» – man will nichts Neues schaffen, sondern das Bestehende erneuern –, wie auch die Verantwortung gegen-

über den nächsten Generationen und gegenüber der ganzen Welt. Er enthält sowohl den nationalen Bezug zur demokratischen Tradition als unabhängiger Staat wie die Notwendigkeit einer Öffnung und einer bereits bestehenden Offenheit und deren Weiterentwicklung gegenüber einer grossen, immer vernetzteren Welt. Er enthält sowohl den Bezug zur individuellen Freiheit wie zur gesellschaftlichen Verantwortung. Die gesellschaftliche Realität ist komplex geworden. Wir können sie nicht mit simplen Sätzen am Anfang unserer Verfassung wiedergeben. Deshalb unterstütze ich im Namen der SP-Fraktion den Antrag der Mehrheit.

Die Anträge der Minderheiten II und III enthalten einige dieser Elemente tatsächlich auch. Sie kommen aber sprachlich und inhaltlich viel rückwärtsgewandt daher, d. h., sie nehmen die zwei wichtigen Prinzipien der Solidarität mit den Schwachen und der Verpflichtung zu einer internationalen Friedenspolitik nicht auf und reden vom Bewahren statt vom Stärken der Offenheit gegenüber der Welt. Meines Erachtens sind das sehr problematische Auslassungen, da gerade heute vermehrt Solidarität mit Schwachen gefordert ist. Die Tendenzen von seiten der Wirtschaft gehen genau in die andere Richtung.

Wichtig scheint mir – gerade auch als Frau – die Streichung der Gottesanrufung, wie sie die Minderheit I (Gross Andreas) in ihrem Antrag fordert. Im Namen Gottes des Allmächtigen wurden in früheren Jahrhunderten Kriege geführt und wird bis heute ein Rollenbild für Frauen und Männer proklamiert, das in der Schweiz zu grossen Teilen doch schon überwunden ist; es werden bis heute Frauen von Ämtern in der Kirche ausgegrenzt. Gott der Allmächtige ist nicht ein beliebig definierbarer Gott, sondern er ist einer, der zur Durchsetzung bestimmter Machtverhältnisse benutzt wurde und immer noch wird. Es ist nicht zufällig, dass nicht vom liebenden Gott oder sogar von einer Göttin die Rede ist. Überlassen wir doch den Streit um die Gottesdefinition den Kirchen, und halten wir uns an das dritte Gebot: «Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht missbrauchen!»

Die SP-Fraktion empfiehlt, die Gottesanrufung zu streichen oder allenfalls einem der beiden Eventualanträge Maury Pasquier oder Hollenstein zuzustimmen.

Weigelt Peter (R, SG): Die Präambel der Bundesverfassung hat – wir haben das heute schon mehrfach gehört – keinen normativen Gehalt; aus ihr kann weder ein Gesetzesauftrag noch ein Staatsziel abgeleitet werden. Trotzdem misst die FDP-Fraktion der Präambel besondere Bedeutung bei, widerspiegelt diese Präambel doch auf eindrückliche Art und Weise, in welchem Zeitgeist und vor welchem ethisch-geistigen Hintergrund wir unsere Reformdiskussion führen. Zudem dokumentiert die Präambel den Willen zur Staatlichkeit und weist die Richtung, in die sich unser Bund entwickeln soll.

Es erstaunt denn auch kaum, dass sich in der Vernehmlassung die meisten Einsendungen – wir lesen von 6400 Zuschriften allein von Privatpersonen – mit der Präambel auseinandergesetzt haben. Die damit dokumentierte Bedeutung der Präambel für viele unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger zeigt auf, dass wir gut beraten sind, wenn wir uns differenziert mit neuen Formulierungen auseinandersetzen, da sich sonst bereits die Präambel als Stolperstein für unser Revisionsprojekt einer nachgeführten Bundesverfassung erweisen könnte.

In diesem Sinne und unter Achtung des Traditionsanschlusses steht für die FDP-Fraktion denn auch die Anrufung Gottes des Allmächtigen nicht zur Disposition. Vielmehr gehen wir davon aus, dass unter der Anrufung Gottes das Bekenntnis zu verstehen ist, dass die Vertragsschliessenden ihr Handeln nach Treu und Glauben der höchsten christlichen Instanz unterstellen und bereit sind, sich von ihr auch leiten zu lassen.

Um der besonderen Stellung der Präambel gerecht zu werden, gilt es auch sprachliche Zeichen zu setzen, wie das mein Fraktionskollege Fritschi bereits erwähnt hat. Dies heisst für uns vor allem, dass sich gewisse Begriffe, die für unseren Staat Symbolcharakter haben, in der Präambel auch wiederfinden. Mit den Begriffen «Frieden», «Freiheit», «Un-

abhängigkeit» und «Solidarität» wird dieser Forderung entsprochen.

In der Fassung des Bundesrates und des Ständerates fehlt jedoch der für unseren Staat charakteristische Begriff der Demokratie. Dieser Begriff muss nach unserer Auffassung jedoch zwingend Bestandteil einer neuen Präambel sein.

Im Sinne der angeführten Überlegungen ist aus Sicht der FDP-Fraktion unter Absatz 3 nebst dem Bestreben, den Bund zu erneuern, explizit die Zielsetzung aufzuführen, seinen Zusammenhalt zu stärken. Denn gerade die Schweiz, die sich aus vielen Völkern zusammensetzt, ist im besonderen Masse auf inneren Zusammenhalt angewiesen und sollte damit diesem Bestreben auch in ihrer Verfassung prominent Ausdruck geben.

Schliesslich begrüssen wir unter Absatz 4 das Ersetzen des passiven und insgesamt unpräzisen Begriffes der Toleranz durch den verpflichtenden Auftrag zur Rücksichtnahme.

Aufgrund dieser Überlegungen unterstützt die FDP-Fraktion die Fassung gemäss Minderheit II, welche unsere Postulate umfassend aufnimmt. Ich bitte Sie, der Minderheit II zuzustimmen.

Keller Rudolf (D, BL): Es war zu erwarten, dass zur Präambel sehr viele Formulierungsvorschläge eingebracht werden. Die demokratische Fraktion wollte nicht auch noch einen Vorschlag auf den Tisch legen. Wir haben aber eine sehr klare Meinung zu den diversen Vorschlägen.

Am ehesten können wir mit dem Antrag der Minderheit II (Fritschi) leben. Wir hätten aber auch mit dem ständerätlichen Beschluss keine Mühe. Unverständlich ist uns aber die Tatsache, dass es doch etliche Nationalratsmitglieder gibt, die die Einleitung «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» schlicht streichen oder aus «Gott» gleich «das Göttliche» machen wollen. Eine Bundesverfassung, welche auf die traditionell verwurzelte, althergebrachte Formulierung verzichten will, wäre wohl in der Volksabstimmung dem Tode geweiht.

Noch immer leben wir in einem Staat, dem christliche Grundwerte zugrunde liegen. Das sollten auch linke Leute und Atheisten, die es in diesem Parlament auch gibt – und das respektieren wir –, anerkennen. Zu dieser christlichen Grundordnung wollen wir auch weiterhin Sorge tragen. Selbst Leute, die religiös nicht stark verwurzelt sind, haben bisher diese tiefverankerten christlichen Grundwerte respektiert. Wir wollen die Bundesverfassung klar einer höheren Ordnung unterstellen, nämlich der göttlichen Ordnung und damit Gott, Frau Hollenstein.

Der SP-Fraktion muss gesagt werden, dass es in der heutigen Zeit wohl mutiger ist, sich auf Gott den Allmächtigen zu berufen als ein allgemeines Wischiwaschi zu formulieren, das schlussendlich überhaupt nichts aussagt.

Im übrigen unterstützen wir den Antrag der Minderheit II zu Absatz 2 der Präambel auch deshalb, weil diese Formulierungen klar, einfach und eben auch so kurz wie möglich sind. Will man Begriffe wie «Solidarität» und Offenheit gegenüber der Welt» hineinnehmen, dann sollte das nur einmal geschrieben werden. Das genügt, dann muss man nicht auch noch beispielsweise die internationale Friedenspflicht in den Text hineinnehmen. Die internationale Friedenspflicht ist schon durch die Begriffe Solidarität und Offenheit, wenn man diese Begriffe grosszügig auslegt, abgedeckt.

Offenbar kann diese Bundesverfassung für einige Ratsmitglieder nicht internationalistisch und atheistisch genug sein. Wenn Sie verhindern wollen, dass es im Volke schon bei der Präambel höchst umstrittene Diskussionen gibt, sollten Sie hier – und genau hier! – etwas zurückhaltender und pragmatischer entscheiden, als es gewisse Leute von der linken Ratsseite heute tun wollen.

Die demokratische Fraktion ruft Sie deshalb auf, hier besonders besonnen zu entscheiden.

Präsident: Die Fraktion der Freiheits-Partei lässt mitteilen, dass sie die Minderheit II unterstützt.

Zwygart Otto (U, BE): Die LdU/EVP-Fraktion tritt im Prinzip für die Fassung der Kommissionsmehrheit ein.

Die Kommissionsarbeit war – wie wir gehört haben – in der Frage der Präambel in bezug auf die Einleitung äusserst intensiv, tiefeschürfend. Wir haben damit schon aus der grossen Zahl der Reaktionen und Eingaben des Volks, aber auch der Anträge, die wir heute auf dem Tisch haben, gesehen, dass hier etwas Bedeutungsvolles vorliegt, auch wenn juristisch gesehen wenig zu holen ist.

Es geht um Grundsätze; diese Grundsätze zu umschreiben ist immer etwas Schwieriges, andererseits aber auch etwas Lohnendes. Es offenbart Denkweisen, wie dies bei den ideologischen Äusserungen der sozialdemokratischen oder der grünen Fraktion der Fall war.

Besonders anforderungsreich ist scheinbar der Gottesanruf. Er ist ein Traditionsanschluss und nach wie vor in weiten Bevölkerungskreisen verankert, auch wenn die Bevölkerung in mancher Hinsicht nicht realisiert, woher das kommt, wo wir stehen. Es wird hier versucht auszudrücken, dass ein Staat ein übergeordnetes Schöpfungsprinzip anerkennt. Diese Anerkennung des Übergeordneten ist etwas, was not tut und was wir alle im grundsätzlichen eigentlich wollen, denn wir wissen, dass der Machbarkeitswahn seine Grenzen hat. Das wird hier markiert.

Es geht also keineswegs primär um ein Bekenntnis zu einer bestimmten Religion, auch wenn im geschichtlichen Bezug klar auf die christlich-abendländische Tradition hingewiesen wird. Dieser christlich-abendländischen Tradition sind wir verpflichtet, ob wir wollen oder nicht. Die Einleitung der Präambel findet bekanntlich in der Bevölkerung besondere Beachtung. Darum wäre es sehr gefährlich, ohne eine solche in die Volksabstimmung gehen zu müssen.

Nach der Anrufungsformel folgt die Einleitung. Wie schon erwähnt war die Kommissionsarbeit äusserst intensiv. Wir haben erkannt, dass dieser Teil der Verfassung sehr wohl ein zeitgeschichtliches Dokument ist. Die Kommissionsmehrheit hat sich nicht für die sachliche Formulierung des Bundesrates entschieden, sondern für eine sprachlich andere Version, die anspricht. Die etwas farbigere Ausdrucksweise der Mehrheit nimmt Begriffe wie «Demokratie» oder «die Pflicht, mitzuwirken am Frieden der Welt» mit hinein.

Die Kurzschilderung von Freiheit, Solidarität, Geborgenheit, Offenheit und Anpassungsfähigkeit hält das Grundlegende fest, welches unser Schweizervolk als Willensnation innerlich verbindet. Dementsprechend scheint uns auch der Weg, wie er von der Mehrheit beantragt wird, der richtige zu sein.

Eine Präambel spricht also aus der Zeit heraus. Sie ist sowohl rückwärts wie vorwärts gerichtet. Die Anrufung Gottes ist ein Blick zurück, aber auch ein Blick nach vorne; sie ist schon in den alten Bundesbriefen verwendet worden, auch wenn sie dort in einer andern Form daherkommt – wie das Andreas Gross richtig gesagt hat –: mit dem Amen, wobei das Amen, diese Bestätigungsformel, auch eine Formel ist. Ich verstehe, dass die Präambel für viele ein Problem darstellt. Aber ich glaube, es lohnt sich, dem vorgeschlagenen Weg, wie er schon vom Bundesrat vorgezeichnet und nun von der Mehrheit nachgezeichnet und klar dargestellt worden ist, zu folgen.

Durrer Adalbert (C, OW): Die Präambel und insbesondere die Frage der Invocatio Dei, der Gottesanrufung, hat nicht nur die Subkommission und die Verfassungskommission des Nationalrates intensiv beschäftigt. Es haben sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens auch gegen hundert Organisationen und 6400 Personen zu diesen Fragen geäussert. Das ist verständlich, denn erstmals seit Inkrafttreten der Bundesverfassung hat sich das Volk über diese Fragen wieder zu äussern.

Nachdem die Minderheit I (Gross Andreas) die Streichung der Gottesanrufung beantragt hat, möchte auch ich mich namens der CVP-Fraktion vor allem mit dieser Frage auseinandersetzen. Ein Blick in die Verfassungsgeschichte unserer Eidgenossenschaft zeigt, dass schon der grundlegende Bundesbrief der Urschweiz von 1291 die Anfangsworte trägt: «In nomine domini amen.» In allen anderen Bundesbriefen der dreizehn alten Orte – wenn man vom Bündnis mit Basel ab-

sieht – und auch im Stanser Verkommnis, das für den Bestand der alten Eidgenossenschaft von grosser Bedeutung war, beginnen die Einleitungsworte ebenfalls mit der Anrufung Gottes. Dies hat sich in der neueren Zeit mit Ausnahme der helvetischen Verfassung und der Mediationsverfassung bis zur geltenden Verfassung von 1874 fortgesetzt.

Nicht erst im Zusammenhang mit dem Nachführungsprojekt wurde die Frage aufgeworfen, ob die Invocatio Dei am Anfang der Verfassung noch zeitgemäss sei. Bereits die Arbeitsgruppe Wahlen kam Ende sechziger, Anfang siebziger Jahre zum Schluss, dass das Fallenlassen der fünf einleitenden Worte für viele Bürger nicht nur einen Bruch mit der Tradition, sondern den Übergang zu einer neuen Wertordnung bedeuten würde. Für die Mehrheit der Expertenkommission Furgler ging es 1974 bis 1977 mit ihrem Bekenntnis zur Gottesanrufung nicht um die Verpflichtung auf eine bestimmte Weltanschauung, Herr Gross Andreas, also nicht um eine Anmassung, sondern um die Haltung, dass sich Mensch und Staat nicht auf sich selber gründen wollen. Deshalb erachtete sie einen Präambeltext für nötig, der versucht, die abendländische Ethik in säkularisierter Form zu reflektieren.

Diese Position geniesst unseres Erachtens auch heute noch hohe Anerkennung, vor allem auch in unserer christlichdemokratischen Partei und Fraktion. Der Bundesrat selber sieht in der Präambel eine feierliche Einleitungsformel, die symbolischen und nicht normativen Wert hat. Jede Person kann «Gott dem Allmächtigen» einen persönlichen, einen individuellen Sinn geben. Die Anrufung Gottes ist ein Traditionsanschluss – wir haben es schon mehrfach gehört –, der seit der Zeit der ersten Bündnisse der Eidgenossenschaft gepflegt wird und auf die Existenz einer dem Staat, einer den Menschen übergeordneten, transzendentalen Macht verweist.

Im Wissen, dass es in der juristischen Lehre durchaus auch andere Auffassungen gibt, berufe ich mich aber auf meinen ehemaligen, leider zu früh verstorbenen Verwaltungsrechtslehrer an der Universität Bern, Professor Peter Saladin. Nach seiner Meinung wird mit der Anrufung Gottes die Einordnung des menschlichen Staates in eine höhere Ordnung und damit die Vorläufigkeit allen staatlichen Handelns anerkannt, damit aber auch die Bedingtheit der staatlichen Macht und die Untastbarkeit des personalen Kerns jedes Bürgers im Staat. Die Präambel lehrt uns, dass die Verfassung ein unvollkommenes, ein vorläufiges und ein nicht abgeschlossenes Menschenwerk darstellt, und anmassend wäre es für mich allenfalls, wenn wir als Verfassungsgeber von einem vollkommenen Menschenbild ausgehen würden. Mit der Verfassung schaffen wir als Parlament eine rechtliche Grundordnung, den staatlichen Organisationsrahmen und ein Instrument zur Kontrolle der Macht. Deshalb ist es auf der anderen Seite wichtig, mit der Präambel und der Invocatio Dei der Bürgerin, dem Bürger aufzuzeigen, dass sich die konkrete Rechtsordnung in einem übergreifenden, sozioethischen Gesamtzusammenhang und in einer darüberstehenden Wertordnung bewegt, dass der Rechts- und Machtordnung ganz klar Grenzen gesetzt sind.

Die CVP-Fraktion unterstützt im übrigen die Präambel der Mehrheit der Verfassungskommission. Unseres Erachtens bildet diese Präambel in sprachlicher und inhaltlicher Hinsicht eine mit dem übrigen Verfassungstext harmonisierende und korrespondierende Einleitungsformel, die mit der Anrufung Gottes durchaus zeitgemäss und modern ist.

Widmer Hans (S, LU): Ich spreche zum Eventualantrag Maury Pasquier.

Keine andere Position der Bundesverfassung appelliert so deutlich an die weltanschauliche und damit auch an die existentielle Dimension aller Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wie die Präambel. Deshalb sind diese intensiven und auch stark emotional gefärbten Auseinandersetzungen, wie sie angelaufen sind, überhaupt möglich. Das ist auch verständlich. Der grosse Theologe Karl Barth hat schon in den vierziger Jahren festgestellt, dass das heutige Volk der Eidgenossen keine Glaubensgemeinschaft ist, sondern ein «aus Reformierten, Katholiken, Idealisten, Materialisten aller Art wunderbarlich gemischtes Volk». Leider fehlen in der Aufzäh-

lung von Barth die Indifferenten, die Skeptiker, die Agnostiker, von denen es in unserer postmodernen Gesellschaft bekanntlich nicht eben wenige gibt. Dieser Sachverhalt bringt uns bei der Präambeldiskussion in eine schwierige Situation, aus der wir am ehesten dann herausfinden, wenn wir zwar einerseits nicht auf die Gottesanrufung verzichten, sie andererseits aber möglichst abstrakt halten und auf konkretisierende Bestimmungen, wie eben «den Allmächtigen» verzichten. Das gelingt am besten, wenn wir die Anrufung anthropologisch und philosophisch begründen. Diese beiden Perspektiven sind miteinander zwar verbunden, haben aber den Vorteil, dass sie theologisch überhöht werden können, aber nicht müssen.

Es gehört – damit komme ich zur anthropologischen Perspektive – zum Menschen, dass er die sogenannte Kontingenzerfahrung macht. Das heisst, er erfährt sich als endlich, als nicht notwendig, als zufällig. Gleichzeitig kann der Mensch die Fragen nach seinem Woher, nach dem Sinn seines Daseins, nach dem Wohin nicht unterdrücken – obwohl es ihm nicht möglich ist, diese Fragen wissenschaftlich schlüssig zu beantworten, weil sie sich letztlich auf das Ganze des Seins beziehen.

Genau an dieser Stelle greift der Glaube, nicht nur der theologische, sondern auch der philosophische. Dessen Inhalte werden von diversen Ansätzen her bestimmt, was die Entwicklung verschiedener Weltanschauungen zur Folge hat. Skeptiker und Agnostiker z. B. verzichten, wenn auch aufgrund verschiedener Begründungen, auf die Beantwortung der Frage nach dem Ganzen, während überzeugte Materialisten das Ganze mit Hilfe eines einzigen Prinzipes, nämlich des Materieprinzipes, erklären und dieses wiederum absolut setzen. Einen anderen Weg beschreiten die Idealisten, welche dem Ideell-Geistigen den Grund von allem zuschreiben. Wieder andere, die Dualisten, orten im Zusammenspiel von Geist und Materie den tieferen Grund von allem, was ist. Einige betonen dabei das Gleichgewicht beider Grössen, während andere die Balance entweder zugunsten des Geistes oder der Materie verschieben.

Die jüdisch-christliche Tradition, auf welche die bisherige Gottesanrufung zurückgeht, lässt sich dem das Geistige an den Anfang stellenden dualistischen Weltanschauungsmodell zuordnen, welchem sie durch die geschichtliche Erfahrung des Offenbarungsglaubens an einen persönlichen Gott auf der theologischen Ebene konkretes Leben verleiht.

Diese Bemerkungen zeigen, dass die Frage nach dem Grund alle Menschen beschäftigt, wenn auch auf verschiedene Arten. Die Frage nach dem Grund hat mit dem Ganzen, das Ganze aber mit dem Absoluten und damit mit dem philosophischen Gottesbegriff eine Bewandnis. So verstanden braucht die Anrufung für niemanden eine innere Nötigung zu bedeuten. Sie ist für jeden Menschen interpretationsbedürftig und kann mit verschiedenen Inhalten besetzt werden, je nachdem, welchem Ansatz man sich verpflichtet fühlt. Dies ist aber nur möglich, wenn wir sie nicht mit der – übrigens auch theologisch gesehen problematischen, Frau Hollenstein hat es gesagt – Chiffre der Allmacht versehen. Das sollte man nicht machen.

Meines Erachtens ist die Anrufung in der Formulierung von Frau Maury Pasquier sehr abstrakt und deswegen eben auch sehr wertvoll. Sie vermag das Verfassungsrecht und die darauf beruhenden Gesetze zu relativieren. Die Relativierung passiert dadurch, dass sie die Gesetze, die wir machen, in eine explizite Relation zum Absoluten setzt. Dadurch wird die Eindimensionalität eines möglichen Rechtspositivismus in die Schranken verwiesen, und die Unterscheidung zwischen der Legitimität und der Legalität wird verstärkt; das ist im Zeitalter der Verrechtlichung nötiger denn je. Damit gibt es auch in Zukunft die Möglichkeit auf ein Widerstandsrecht durch Berufung auf die Legitimität, und wir verkaufen uns nicht einer positivistischen Eindimensionalität.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Anrufung im Sinne von Frau Maury Pasquier zu unterstützen.

Maspoli Flavio (D, TI): Se permettete, porto il discorso dal contesto antropologico, strutturale e metodologico, didattico

e parapsico-socio-culturale di nuovo sulla terra dove stanno gli uomini. Con tutto il rispetto per le dotte affermazioni del collega Widmer, io credo che qui bisogna anche un attimino ragionare con il cuore e non solo con la testa.

È dal 1968 che noi cerchiamo con tutte le forze e anche con argomentazioni estremamente dotte minare alla base tutti i concetti etici e morali. Cerchiamo di togliere alla gente tutte le certezze e tutti i valori. Abbiamo messo in discussione l'amore per la patria, in virtù di un internazionalismo espresso poi in teoria con nobili intenti, in pratica con guerre un po' ovunque. Abbiamo messo in discussione la famiglia, cercando di sostituirla con delle «comuni», ma le cose non sono andate molto bene. E la nostra società in seguito ha messo in discussione pure l'esistenza di Dio.

È chiaro che quando si mettono in discussione certi valori, bisogna mettere in discussione anche l'esistenza di Dio. Ma forse Dio oggi esiste meno solo perché noi ne abbiamo messo in discussione l'esistenza? Io non credo. Io credo piuttosto che ogni azione compiuta in nome di Dio onnipotente – e qui vorrei dire al collega Widmer e anche alla collega Hollenstein che «onnipotente» non vuol dire soltanto essere in grado di comandare, vuol dire anche essere in grado di capire, di sopportare tutte le nefandezze che si compiono appunto in nome di Dio onnipotente –, ha almeno alla base la buona fede; questo me lo riconoscerete. E se la nostra costituzione non dovesse più iniziare in nome di Dio onnipotente, in nome di chi dovrebbe iniziare? In nome del Consiglio federale, che onnipotente non è, semmai sarebbe impotente, o in nome del popolo? E allora in nome di quale popolo? In nome di un popolo che al massimo può condividere una parte di questa costituzione, ma non potrà mai dividerla tutta? In nome di quel popolo che soffre, o in nome di quel popolo che fa soffrire? In nome dei potenti o in nome dei ricchi o in nome dei poveri, di chi subisce violenza? O in nome di chi usa la violenza e fa soffrire? In nome dei disoccupati o di quelli che licenziano?

E non dimentichiamo poi che quelli che hanno sofferto – e la storia, anche quella più recente, lo insegna – spesso si dimenticano di aver sofferto e si trasformano in aguzzini che a loro volta cercano di far soffrire e purtroppo ci riescono.

In nome dell'uomo, in nome della donna, in nome dell'essere umano come tale si creerebbe una costituzione debole, debole com'è l'essere umano, debole come la carne appunto. Vi chiedo dunque di lasciare che la Costituzione elvetica inizi con la frase «In nome di Dio onnipotente».

Con altrettanta veemenza e convinzione vi prego poi di togliere dal preambolo la parola «tolleranza», una parola che detesto, che odio. Perché cosa vuol dire «tollerare»? Significa dire a uno: tu mi dai fastidio, ti detesto, ti odio, non mi piaci, ma dall'alto della mia grande bontà di tollero? Ecco: questa è una tolleranza! Questa non è una virtù – lì siamo nell'ipocrisia. Io chiedo piuttosto che si inserisca – anche se so che non si può più fare – la parola «rispetto»: rispetto per le idee degli altri, rispetto per tutto ciò che è diverso; rispetto per le minoranze, rispetto appunto per chi soffre.

Per questo motivo vi chiedo di sostenere la minoranza II, e credo proprio che questa discussione non debba scomodare troppa gente, troppi dotti, troppi sapienti, ma che debba essere una discussione che torni in questa sala, e che ognuno possa decidere con il cuore prima che con la testa.

Waber Christian (–, BE): Auch nach der Mise à jour der Bundesverfassung wird die Eidgenossenschaft nicht zu einem Paradies. Ich habe vorhin gehört, wir seien hier nicht in einer Kirche; das glaube ich auch. Trotzdem glaube ich, dass die Parlamentarier ein wenig mehr zur Kirche gehen sollten, weil eben gerade diese Anrufung des allmächtigen Gottes ein Ausdruck der Seele sein muss und kann. Wir alle tragen dieses Göttliche in uns, dadurch sind wir auch Menschen geworden. Gerade die Anlehnung an diese Anrufung «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» muss die Seele der Verfassung bedeuten. Es ist auch nicht gesagt worden, dass gerade diese Anrufung all die Jahre und Jahrhunderte hindurch eine sehr grosse Einigkeit in der Eidgenossenschaft erzeugt hat. Über 6000 Bürgerinnen und Bürger unterstützen diesen Ge-

halt der Verfassung; es ist ganz aussergewöhnlich, dass sich so viele Bürgerinnen und Bürger dazu politisch geäussert haben. Es entspricht einem Grundbedürfnis, dass wir als Staat und als Menschen in diesem Staat unsere Begrenztheit einsehen müssen und anerkennen, dass über uns ein anderer steht, der die Geschicke dieser Welt und mein persönliches Geschick in seiner Hand hält. Darüber bin ich aber auch sehr froh, weil gerade diese Begrenztheit – auf die schon Herr Gross Andreas hingewiesen hat – auch hier im Parlament zum Ausdruck kommt: Alles, was wir tun, kann nur Stückwerk sein. Es zeigt sich auch, dass in dieser Auseinandersetzung, was die Präambel betrifft, von Streichung bis zum Erhalt alles liegt, einschliesslich feministischer Theologie und Ideologien, die mit Gott überhaupt nichts zu tun haben.

Ich plädiere ganz stark dafür, dass wir diesem Anruf, dieser Seele der Verfassung, zustimmen und damit zum Ausdruck bringen, dass wir als Parlamentarier und Parlamentarierinnen den Bürgern und Bürgerinnen dieses Landes die Gesinnung weitergeben, dass auch die nachgeführte Verfassung nur Stückwerk sein kann.

Ziegler Jean (S, GE): Je m'étonne de tous ces chrétiens qui ont parlé ici. Visiblement, ils n'ont lu ni la Bible ni aucun des Evangiles. De quoi le Christ se plaint-il tout le temps? Des Pharisiens. Que font les Pharisiens, cette secte de semi-intellectuels à Jérusalem? Ils proclament la gloire de Dieu. Ils proclament et ils font le contraire.

Ici, on veut de nouveau nous engager dans la voie proclamatoire. Ce préambule est une absurdité. Il n'y a pas d'Etat chrétien et, Monsieur le Conseiller fédéral, il n'y a, hélas! pas de Parti chrétien, ça n'existe pas. Le PDC, c'est une hypocrisie totale, il n'y a pas de Parti démocrate-chrétien. Il n'y a que des consciences humaines qui sont conscientes de leur infinité, de l'infini amour qui peut les habiter. Chaque homme a un devoir de raison, de solidarité et de dignité collective. Jean-Paul Sartre a dit, chose essentielle, que l'homme est ce qu'il fait, que la femme est ce qu'elle fait, et strictement rien d'autre. Dans la Bible, le Christ ne dit pas autre chose; il dit: «J'ai eu faim et vous m'avez donné à manger, j'étais nu et vous m'avez vêtu, prisonnier et vous êtes venus me voir.» (Mt 25, 35–36) Vous l'avez fait ou vous ne l'avez pas fait. La ligne rouge est là.

Regardez l'histoire récente de la Confédération: au nom du Dieu Tout-Puissant, nous avons refoulé 100 000 réfugiés juifs aux frontières de la Suisse, pour les envoyer directement à la mort. Au nom du Dieu Tout-Puissant, nous avons fourni des fusils d'assaut à la dictature bolivienne qui a tué Che Guevara. Au nom du Dieu Tout-Puissant, nous avons financé pendant onze ans le régime raciste, horrible, terroriste de l'apartheid.

Ce matin, nous avons l'occasion de mettre fin à cette effroyable hypocrisie, de biffer cette ligne, de renvoyer Dieu, sa Toute-Puissance et son infinie bonté au dialogue intime avec chacune de nos consciences et de faire enfin une constitution laïque.

Gross Andreas (S, ZH): Ich möchte nicht mehr auf die erste Zeile eingehen, sondern auf das, was folgt, insbesondere auf die Ausführungen von Herrn Föhn, der uns vorgeworfen hat, dass wir mit Worthülsen operieren würden. Er hat dann diese vier schönen Stellen zitiert, die für den Verfassungsentwurf von 1977 von Adolf Muschg eingebaut worden sind.

Die Fassung der Mehrheit ist ja eine Zusammenstellung von verschiedenen Elementen: Es gibt einerseits bundesrätliche Elemente, also Herr Koller «himself», dann Elemente von Herrn Muschg und dann sozusagen noch schöpferische Erregenschaften der Kommission selbst.

Interessant ist, dass Herr Föhn ausgerechnet die Muschgschen Formulierungen als Worthülsen bezeichnet hat. Dabei sind sie genau die Ergänzung, damit die Schlagworte konkretisiert werden. Ich möchte das an den vier erwähnten Beispielen zeigen:

Wenn Herr Föhn sagt, dass der Satz, die Stärke des Volkes messe sich am Wohl der Schwachen, eine Worthülse sei, dann kann man sagen: Das ist dumm oder blind, oder beides.

Hier steckt sozusagen die soziale Verantwortung drin, hinter der wir stehen, die wir als Kriterium voranstellen und an der wir uns dann messen lassen wollen. Es ist nicht die Stärke nach aussen, sondern es ist der Gedanke, dass das Ganze mehr ist als die Summe der Einzelteile, dass der Stärkste nicht stark sein kann, wenn gleichzeitig der Schwache schwach bleibt, dass letztlich keiner frei ist, wenn ein anderer hungert, dass wir letztlich voneinander abhängig sind. Hier liegt gleichsam die Basis zum Gesellschaftsvertrag.

Der zweite Satz, den Herr Föhn moniert hat, besagt, dass nur frei sei, wer die Freiheit gebrauchte. Herr Ziegler hat auf andere Art nochmals erläutert, weshalb das richtig ist. Hier haben wir Muschg modifiziert. Muschg hat nämlich gesagt: «Frei bleibt, wer die Freiheit gebrauchte.» Der Gedanke «frei ist, wer die Freiheit gebrauchte» heisst, dass der Mensch ist, was er tut, dass Freiheit kein Konsumartikel ist, sondern ein Recht, das Leben nicht als Schicksal verstehen zu müssen, sondern auf seine eigene Grundlage einwirken zu können. Freiheit ist kein passiver Artikel, sondern Freiheit ist das Recht und die Möglichkeit, etwas zu tun, um frei zu werden und zu sein. Das ist keine Floskel, sondern eine eindeutige Erläuterung der Freiheit in der republikanischen Politiktradition unseres Staates.

Der dritte Punkt: «Eingedenk der Grenzen aller staatlichen Macht»: Über die christlichen Grenzen der staatlichen Macht ist schon viel gesagt worden, aber es ist auch die liberale Erkenntnis, dass staatliches Tun Grenzen hat und auf das Mitwirken, auf das Tun der Gesellschaft angewiesen ist. Das ist die zivilgesellschaftliche oder liberale Tradition, die Herr Föhn einfach als Worthülse diskreditiert hat.

Der vierte Punkt ist in allen Varianten identisch, auch in der Fassung der Minderheit II (Fritschi). Es ist das Gebot, dass der Bund sich erneuern muss. Da steht die Erkenntnis dahinter, dass sich letztlich nur treu bleibt, wer sich gleichzeitig verändert; denn die Wirklichkeit verändert sich ständig, und wenn wir uns nicht mit ihr verändern, bleiben wir stehen und regredieren, gehen zurück.

Von daher sind diese vier Verdeutlichungen eigentlich wichtige Konkretisierungsversuche, damit die Worte nicht Schlagworte bleiben, damit die Menschen, die das lesen, in diesen Worten einen bestimmten Auftrag, ein Kriterium sehen, an dem wir uns messen lassen und vor dem die Bundesverfassung auch gelesen und als Auftrag an uns selbst verstanden werden muss.

Schmid Samuel (V, BE), Berichterstatter: Ich spreche zuerst zum Problem der Gottesanrufung und beantrage, Absatz 1 separat zur Abstimmung zu bringen, weil die anderen Absätze in sich geschlossene Pakete sind, die einander gesamthaft gegenüberzustellen sind.

Wenn sich die Kommissionsmehrheit hier zum bisherigen Text bekennt und Gott in der Verfassung anruft, dann geschieht dies mit Sicherheit nicht, weil sie die Meinung vertritt, man tue dies mit göttlicher Legitimation. Viele der Argumente, die hier aufgeführt worden sind, um gegen diesen Absatz 1 zu sprechen, können auch mit oder unter Absatz 1 verstanden werden. Die Elemente der Demut gegenüber dem Allmächtigen, das Bekenntnis zu den eigenen Grenzen, kann auch in dieser Anrufung zum Ausdruck kommen. Die Erkenntnis der Endlichkeit des eigenen Tuns findet sich in dieser Anrufung, und auch das Bekenntnis der eigenen Transzendenz wird eigentlich widerspiegelt.

Ich gebe durchaus zu, dass einiges speziell und noch ausdrücklicher gesagt wird, aber wenn die Präambel als Ganzes gelesen wird, kann ihr mit Sicherheit einiges nicht unterstellt werden, was jetzt in dieser Diskussion unterstellt worden ist. Im letzten, eindrucksvollen Votum hat Herr Ziegler hier praktisch als Persiflage weitergegeben, dass man im Namen Gottes dieses und jenes getan habe; gerade dies kann nicht Sinn dieser Anrufung sein – mindestens dann nicht, wenn man die Präambel ganz liest.

Damit ist ausgedrückt, dass mit diesem Bekenntnis zum christlichen Fundament unserer Gesellschaft keine Selbstanmassung einhergeht. Auch im historischen Verständnis geht mit dieser Formulierung die Bitte einher, dass das Staatshan-

deln, das menschliche und eben unvollkommene Tun von Gott dem Allmächtigen begleitet werde. Es begründet keine Stellvertretung der hier Handelnden, sondern die Bitte, sich begleiten zu lassen. Damit kommt eigentlich diese Demut durchaus zum Ausdruck, und gerade die Ergänzung mit «dem Allmächtigen» macht doch deutlich, dass hier eine ausdrückliche Distanz vom Irdischen zum Vollkommenen gesetzt wird. Das – und auch das – war ein Grund dafür, weshalb die Kommission den Begriff «Gott der Allmächtige» gewählt – respektive wiedergewählt – hat und sich nicht auf die kürzere Form «im Namen Gottes» beschränkt hat. Ich komme darauf in Zusammenhang mit dem Einzelantrag noch zurück.

Damit sage ich nicht, was der Vertreter der Minderheit I, Kollege Gross Andreas, hier ausgeführt hat, sei grundsätzlich falsch, weil natürlich Gleiches oder Ähnliches implizit auch mit dem Begriff der Verantwortung gegenüber der Schöpfung gesehen werden kann. Denn die Schöpfung bedingt einen Schöpfer, und der Schöpfer muss der Schöpfung übergeordnet sein, und auch darin kann Ähnliches verstanden werden. Aber die Mehrheit ist eben der Auffassung, dass sich das nicht in einen Gegensatz stellen lässt, sondern eigentlich eine konsequente und auch logische Ergänzung ist.

Schliesslich – das kann nicht verleugnet werden – haben auch Überlegungen mitgespielt, wie sie eben auch politische Realität sind, nämlich die Tatsache, dass wir hier in einem ausserordentlich sensiblen Bereich diskutieren, dass hier ein Streichen, so vertretbar das allenfalls juristisch sein könnte, zu viel mehr Missverständnissen Anlass gäbe, als wir andererseits Erklärungsbedarf haben, wenn der Begriff in der Verfassung bleibt.

Es geht bei dieser Mise à jour eben um die Fortführung, um das Aktualisieren; in diesem Punkt besteht nach Meinung der Mehrheit kein Anlass dazu, von der bisherigen Formel abzuweichen, mindestens dann nicht, wenn sie so verstanden wird, wie sie immer verstanden wurde, nämlich so, dass wir damit Gott um die Begleitung unseres Tuns bitten und uns hier nicht eine Legitimation anmassen, die wir nie haben können. Die Kommission hat mit 22 zu 11 Stimmen für die Beibehaltung von Absatz 1 gestimmt.

Damit ist ebenfalls bereits gesagt, dass mindestens auch der Eventualantrag Maury Pasquier abzulehnen ist. Die Kommission hat diesen Antrag ebenfalls diskutiert. Ich konnte der Begründung von Frau Maury Pasquier durchaus folgen, allerdings macht die Formel ohne den Zusatz «des Allmächtigen» Gott nicht minder allmächtig. Insoweit kann damit auch qualitativ kein Unterschied gesehen werden, und – das kommt schliesslich dazu – der Begriff ist auch kaum übersetzbar, denn wenn in der französischen Übersetzung «au nom de Dieu» stehen würde, dann gäbe das auch wieder nichtgewollte Missverständnisse.

Ähnliches, das wurde allerdings in der Kommission nicht diskutiert, zum Eventualantrag Hollenstein: Sie können das Problem – wie ich persönlich meine – so oder so nicht lösen, denn mit Ihrer Übersetzung «l'être divin» sind Sie ebenfalls wieder in der männlichen Form. Was Ihnen in der deutschen Form offenbar aufgeht, das ist eben, gestützt auf unsere Mehrsprachigkeit, letztlich nicht zu lösen.

Ich bitte Sie deshalb, in Absatz 1 bei der Mehrheit zu bleiben. Zu den übrigen Anträgen: Ich wiederhole nicht speziell, was ich bereits eingangs in bezug auf die Bedeutung dieser Präambel – namentlich in der negativen Umschreibung dessen, was sie nicht ist und was ihr vielleicht gelegentlich fälschlicherweise als Wirkung unterstellt wird – ausgeführt habe.

Die Mehrheitsfassung – das anerkennt ebenfalls der Vertreter der Minderheit II, Herr Fritschi – besticht durch ihre Sprachgewalt. Sie enthält, ausführend zu Absatz 1, jetzt die Elemente der Demut, sie enthält die Elemente der Subsidiarität, die Elemente des Sinnes dieses Bundes der Eidgenossen, das Element des Minderheitenschutzes und der sozialen Verpflichtung dieser Gesellschaft, sie enthält schliesslich auch das Element des Aufrufs zum aktiven Mitgestalten dieser Gesellschaft. Alle diese eigentlich staatsbildenden Elemente sind in den einzelnen Absätzen berücksichtigt; Sie können dies absatzweise selber verfolgen.

Es ist weitgehend eine Ansichtsfrage, welche der wesentlich kürzeren Fassungen – Minderheit II oder Minderheit III – Sie vorziehen und schliesslich der Fassung der Mehrheit gegenüberstellen wollen.

Zum Antrag der Minderheit III halte ich mindestens fest, dass darin kein spezielles Bekenntnis zur Erneuerung dieses Bundes aufgenommen ist. Die Präambel ist in dieser Fassung kürzer; das mag ein Vorteil sein. Das Bekenntnis allerdings, täglich oder stets wieder an diesem Bund arbeiten zu wollen, um ihn am Leben zu erhalten, kommt – mindestens wenn ich das den anderen Fassungen gegenüberstelle – in der Fassung der Minderheit III nicht zum Ausdruck.

Auch die Minderheit II beantragt eine kürzere Formulierung. Sie umgeht – das ist nach unserer Auffassung ein Vorzug gegenüber der ständerrätlichen Fassung und derjenigen des Bundesrates – den Begriff der Toleranz, der etwas Elitäres hat und beinhaltet, dass man damit jemanden gewähren lässt, ohne ihn als effektiv gleichwertig anzuerkennen. Allerdings kommt das Element des aktiven Gebrauches dieser Freiheit, der erst eigentlich die Freiheit ausmacht – Freiheit ist nicht ein statischer Zustand, Freiheit hat ein dynamisches Element –, in der Fassung der Minderheit II nicht im gleichen Sinne zum Ausdruck wie in der Mehrheitsfassung. Der Appell an die innere und soziale Solidarität kommt nach Auffassung der Mehrheit ebenfalls zu kurz; Gleiches trifft für das Eingeständnis der Grenzen der staatlichen Macht zu. Beides wird – ausdrücklich zum Verdeutlichen der Gottesanrufung und der eigenen Legitimation – in der Fassung der Mehrheit deutlicher.

Die Kommission hat – nach eingehendem Diskutieren, Bearbeiten, Verwerfen und Wiederaufnehmen von verschiedensten Untervarianten – mit 18 zu 9 Stimmen dem jetzt als Antrag der Mehrheit vorliegenden Antrag zugestimmt. Ich bitte Sie, das auch zu tun.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: J'aimerais vous inviter à adopter la proposition de la majorité de la commission, dans la mesure où cette version vous offre un certain équilibre entre ce qu'il y a lieu de prendre du passé et la démonstration que la constitution que nous écrivons est de notre temps. C'est pourquoi les deux éléments, l'invocation, d'une part, et le développement, d'autre part, se complètent. M. Leuba a dit que, sur la base de nos remarques introductives, on pourrait supprimer le préambule, en particulier parce qu'il n'a pas de valeur normative. Il faut peut-être ajouter, d'abord, que la doctrine, si l'on se réfère au message, n'est pas unanime sur ce point et, d'autre part, que la commission, dans sa majorité en tout cas, ne veut pas renoncer au préambule, bien au contraire.

Pour ce qui est de l'invocation divine, il faut d'abord rappeler que c'est bien la façon de prouver d'emblée la continuité de la constitution mise à jour avec le passé que nous ne renions pas. Comme cela a été souligné, c'est un élément qui remonte aux sources de notre Confédération. C'est donc l'élément symbolique qu'il faut en tout cas ne pas biffer, puisque c'est peut-être, parmi les symboles à préserver, le plus précieux. D'ailleurs, le vote à la commission est très clair: la majorité s'est opposée, par 22 voix contre 11, à la minorité I (Gross Andreas) qui voudrait biffer cet élément.

Pour M. Gross, cette façon de faire serait un acte d'humilité. Il voit, dans cette affirmation, une sorte de présomption à vouloir parler au nom de Dieu ou agir en son nom. C'est là que se poserait un problème à suivre, par exemple, la proposition Maury Pasquier de biffer les termes de «Tout-Puissant». En effet, ces termes au fond sont justement là pour montrer, aussi à M. Gross, que cette affirmation n'est pas présomptueuse, mais surtout empreinte d'humilité, en reconnaissant qu'il y a là quelqu'un de bien plus puissant que tout ce que nous pouvons imaginer être dans la force de ce pays. La présence de ces termes se justifie surtout pour souligner l'acte d'humilité qu'on veut faire et non pas l'acte présomptueux. C'est pourquoi la majorité de la commission vous invite à rejeter la proposition subsidiaire Maury Pasquier.

La proposition Hollenstein pose un problème qui, dans la langue française en tout cas, est insoluble puisque nous n'avons

pas le neutre que l'allemand utilise, d'ailleurs aussi pour désigner parfois des hommes ou des femmes. Donc, même la langue allemande n'est pas stricte non plus dans l'utilisation: comme on nous le disait à l'école primaire, pour les genres, il y a le «weiblich», le «männlich» et le «sächlich». En tout cas, pour le français, cela ne résoudrait pas le problème. Dans cette langue, on fait la plaisanterie qui consiste à définir le sexe des anges et qui souligne qu'il est très difficile, voire impossible de le faire, a fortiori lorsqu'il s'agit de Dieu lui-même! M. Scheurer avait déjà démontré assez clairement qu'il ne faut pas faire l'erreur de confondre le genre grammatical et le genre biologique, qui n'ont pas forcément toujours été utilisés en concordance.

Je me retrouve beaucoup plus dans les arguments qu'a présentés M. Widmer, même si, pour le citoyen moyen, l'interprétation sera probablement beaucoup plus naïve, mais toute aussi sincère. Si M. Ziegler était là, en modeste hypocrite du Parti démocrate-chrétien, je lui dirais qu'il y a toujours une part de présomption à vouloir taxer les autres d'hypocrites, puisque cela sous-entend que, soi-même, on ne l'est pas.

J'en viens maintenant à la deuxième partie de ce préambule qui, dans la version de la majorité de la commission, il est vrai, est plus élaboré, peut-être aussi quelque peu plus pathétique, avec une langue beaucoup plus forte et plus solennelle. La majorité de la commission souhaite apporter quelques éléments nouveaux et démontrer par là que du traditionalisme qu'on pourrait voir dans la première partie de l'invocation divine, on passe à une Suisse qui se place face aux questions qui se posent à elle aujourd'hui ou qui se poseront demain. Il est ainsi fait mention de la démocratie; il est fait référence à la liberté active; il est fait mention du bien-être et, en particulier, des plus faibles; il est fait mention encore des limites du pouvoir de l'Etat; ou encore, il est fait mention de notre rôle dans la contribution à réaliser la paix du monde. Il y a donc là une formulation beaucoup plus globale, plus complète à notre sens, même si le terme de «tolérance» a disparu, puisque beaucoup plus difficile à définir et surtout parce qu'il ne comporte pas nécessairement une attitude positive, mais plutôt complaisante, et on ne souhaite pas forcément ce genre de sentiments.

La version du Conseil des Etats nous était connue en commission et, malgré cela, la majorité de la commission a opté pour la version qui vous est maintenant proposée. C'est dans cet esprit que je vous invite à adopter la proposition de la majorité de la commission pour l'ensemble du préambule.

Koller Arnold, Bundesrat: Die Präambel ist die feierliche, würdevolle Einleitung der Verfassung. Sie stellt in konzentrierter Form den Geist der Verfassung und die Grundhaltung gegenüber der Verfassung dar. Selbst eine Verfassung ist letztlich ein nüchternes, hoffentlich aber doch möglichst präzises juristisches Dokument. Zwar lässt der imponierende Katalog der Freiheits- und Grundrechte das Herz eines jeden Verfassungsrechtlers und hoffentlich auch von vielen Bürgerinnen und Bürgern höher schlagen; aber sonst ist Verfassungsrecht vor allem Organisationsrecht. Es werden die staatlichen Behörden organisiert, es werden Gesetzgebungskompetenzen zugeteilt.

Vor allem in der Präambel ist aber Raum für Visionen. Es kommt daher auch nicht von ungefähr, dass im Rahmen der Volksdiskussion die weitaus meisten Stellungnahmen der Präambel unserer künftigen Verfassung gegolten haben. Es waren nicht weniger als 6400 Private und rund 100 Organisationen, die uns ihre Stellungnahmen zur Präambel eingesandt haben. Ein Jugendverband hat sogar einen Wettbewerb betreffend die neue Präambel der Bundesverfassung organisiert.

Der Bundesrat schlägt Ihnen wie schon in der geltenden Verfassung eine Anrufung Gottes und eine sogenannte Erzählung vor. Mit der Anrufung Gottes führen wir eine alte Tradition fort, die bis zu den ersten Bündnissen unter den alten Eidgenossen zurückreicht. Ihre Aufnahme in die neue Bundesverfassung stellt einen wichtigen Traditionsanschluss dar, der auch in den Vernehmlassungen ganz deutlich unter-

stützt wurde. Von den genannten Privaten haben sich fast 6000 für die Beibehaltung der Anrufung Gottes ausgesprochen und nur 189 dagegen.

Die Anrufung Gottes soll daran erinnern, dass über den Menschen und dem Staat eine höhere Macht existiert. Der deutsche Verfassungsrechtler Böckenförde hat diesen Gedanken einmal treffend formuliert: «Der freiheitlich säkulare Staat lebt eben von Voraussetzungen, die er selber nicht garantieren kann.» In diesem Zusammenhang ist auch an das Wort von Dostojewski zu erinnern, der einmal gesagt hat: «Wenn es Gott nicht gäbe, wäre alles erlaubt.» Ich weiss, Herr Ziegler, moderne Existentialisten werden diesem Gedanken von Dostojewski nicht ohne weiteres folgen. Aber ich glaube, die geschichtliche Erfahrung lehrt, dass Menschen auf jeden Fall nicht besser werden, wenn sie sich vom Schöpfer lossagen.

Der Gott, der hier angerufen wird, ist allerdings nicht für jedermann derselbe. Jede Person kann gemäss ihrer eigenen Religion und Weltanschauung Gott dem Allmächtigen einen persönlichen Sinn geben. Die Anrufung Gottes deutet zwar auf ein christlich-abendländisches Verständnis von Staat und Gesellschaft hin, kann aber heute auch als Gemeingut säkularisierter Humanität verstanden werden.

Ich möchte kurz Stellung zu jenen Anträgen nehmen, die etwas an der Formulierung ändern möchten. Ich möchte Sie hier dringend bitten, auch in bezug auf die Formulierung der *Invocatio Dei* am Traditionsanschluss festzuhalten. Die interessanten und erwägenswerten Begründungen von Frau Maury Pasquier und auch von Frau Hollenstein haben klargemacht: Wenn wir die Formulierung dieser Anrufung Gottes ändern, dann verlangen wir auch ein neues Gottesbild. Im Rahmen dieser Präambel ein neues Gottesbild zu schaffen, das kann vernünftigerweise nicht unsere Aufgabe sein, sondern wir müssen in diesem liberalen Rechtsstaat allen Bürgerinnen und Bürgern die grösstmögliche Freiheit auch in bezug auf ihr Gottesbild lassen.

Ich möchte Sie daher bitten, diese Anträge in bezug auf eine Änderung der Formulierung der *Invocatio Dei* abzulehnen.

Nach der Anrufung Gottes folgt die sogenannte Erzählung. Diese nennt die Beweggründe für die Verfassungsgebung, die Vorstellungen, die der Schaffung der Verfassung zugrunde liegen. Die Erzählung enthält neben den traditionellen Werten wie Freiheit, Unabhängigkeit und Frieden oder das föderalistische Prinzip der Vielfalt in der Einheit auch die wichtigen Stichworte unserer Zeit: Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt, die gegenseitige Toleranz und Achtung erfordert. Die Präambel eröffnet auch den Blick auf die Zukunft, auf die künftigen Generationen und bekennt sich zum Prinzip der Nachhaltigkeit.

Was nun die unterschiedlichen Formulierungen dieser sogenannten Erzählung anbelangt, möchte ich Ihnen, bevor Sie abstimmen, folgendes zu überlegen geben: In bezug auf die sprachliche Eleganz und Kraft und diesen einheitlichen Duktus ist zweifellos die Formulierung von Herrn Muschg im Entwurf von 1977 unübertroffen. Aber ich frage mich, ob Herr Muschg tatsächlich Freude hätte, ob er sich – nachdem die Mehrheit der Kommission offenbar doch zur Einsicht kam, dass heute eine Anpassung seiner Formulierung nötig ist – bei einem solchen Zusammenspiel, wie es die Mehrheit Ihrer Kommission vorgenommen hat, noch richtig wohl fühlen würde. Zudem habe ich den Eindruck, dass die Formulierung der Kommissionsmehrheit jetzt etwas gar lang geraten ist; sie kommt denn auch nicht ohne Wiederholungen aus.

Deshalb empfehle ich Ihnen, der Minderheit II zuzustimmen. Die Minderheit II ist in bezug auf die Formulierung am nächsten bei der Fassung von Bundesrat und Ständerat.

Die bundesrätliche Formulierung zeichnet sich übrigens durch einen einheitlichen Duktus aus, und zwar auch deshalb, weil sie das Werk eines einzelnen war, des Journalisten Miéville, und die deutsche Übersetzung das der Journalistin Claudia Schoch. Ich glaube, dass es gerade bei einer Erzählung in einer Präambel sehr wichtig ist, dass sie auch von der Formulierung her einen einheitlichen Duktus aufweist und eine einheitliche Sprache verrät.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Minderheit II (Fritschi) zuzustimmen, die wie gesagt am nächsten beim Entwurf von Ständerat und Bundesrat ist.

Abs. 1 – Al. 1

Präsidentin: Der Antrag Leuba ist zurückgezogen worden.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit/ Minderheit II/Minderheit III	105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	53 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit/ Minderheit II/Minderheit III	102 Stimmen
Für den Eventualantrag Maury Pasquier	59 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote

Für den Antrag der Mehrheit/ Minderheit II/Minderheit III	111 Stimmen
Für den Eventualantrag Hollenstein	39 Stimmen

Abs. 2–6 – Al. 2–6

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit II	104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III	26 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	65 Stimmen

Art. 1

*Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF*

Angenommen – Adopté

Art. 2

*Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF*

Antrag Grendelmeier

Abs. 2bis

Sie fördert die Chancengleichheit

Proposition Grendelmeier

Al. 2bis

Elle favorise une égalité des chances

Engler Rolf (C, AI): Beim Antrag der Minderheit I zu Artikel 2 Absatz 1 – es handelt sich hier nur um den Absatz 1 – geht es um ein einziges Problem, nämlich darum, ob die Freiheit und die Rechte «der Bürgerinnen und Bürger» oder «des Volkes» geschützt sein sollen. Die Mehrheit hat sich für den Begriff des Bürgers entschieden, der Bundesrat und die Minderheit I für den Begriff des Volkes.

Es trifft zu, dass der Begriff des Volkes vielleicht etwas verstaubt tönen mag; es stellt sich nur die Frage, ob der Begriff des Bürgers hier besser gewählt ist, ob er nicht auch etwas verstaubt ist. Immerhin gilt für den Begriff des Volkes, dass er zu den drei Voraussetzungen jedes Staates gehört.

Der entscheidende Unterschied liegt aber doch in einem sachlichen Bereich begründet. Es ist nämlich so, dass nicht nur Bürgerinnen und Bürger Rechte und Pflichten, nicht nur Bürgerinnen und Bürger Freiheiten haben, sondern z. B. auch Ausländer, die in der Schweiz leben, Kinder der ersten und der zweiten Ausländergeneration. Es macht wenig Sinn, dass wir hier den Schutz der Freiheitsrechte, der Rechte überhaupt, auf diejenigen beschränken, die wirklich Schweizer Bürger sind. Ich glaube, diese Einschränkung ist weder

fair noch korrekt und wahrscheinlich von der Mehrheit in dieser Form auch nicht gewollt. Ich kann mich nicht mehr daran erinnern, welches die eigentlichen Argumente waren; sie lagen sicherlich nicht in der Einschränkung der Rechte, die effektiv Schutz verdienen.

Ich erlaube mir eine letzte Bemerkung: Es sollen ja nur jene Rechte geschützt sein, die effektiv bestehen; ob es Rechte gibt oder nicht, wird nicht hier, sondern im Grundrechtskatalog und in der Gesetzgebung festgeschrieben. Die Rechte werden durch diesen Vorschlag nicht erweitert, sondern es werden nur jene Rechte geschützt bleiben, die es heute schon gibt. Und unter solchen Rechten gibt es eben Rechte, die auch der Minderheit der Nichtbürger zustehen, wie z. B. das Recht auf Leben oder das Recht auf die körperliche Unversehrtheit. Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemand diese Grundrechte den Menschen, die in der Schweiz leben und nicht Bürger sind, abgespenstig machen will oder absprechen möchte.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit I bzw. dem Bundesrat zuzustimmen.

Gross Jost (S, TG): Ich spreche zur Verankerung der Nachhaltigkeit als Staatsmaxime in der neuen Bundesverfassung. Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeiten zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken. Das ist die Definition, die 1987 die Brundtland-Kommission gegeben hat. In der politischen Diskussion ist sie zu einem Grundsatz staatlichen Handelns geworden, der weit über den ökologischen Bereich hinausweist. Ein zentrales Element nachhaltiger Entwicklung ist die Solidarität zwischen der heutigen Generation und zukünftigen Generationen. In diesem Sinne ist der Einbezug der Bedürfnisse zukünftiger Generationen auch ein ethischer Entscheid, der sich weder allein aus der Grundlage der Ökologie noch allein aus den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften ableiten lässt. Beide Disziplinen können aber dazu beitragen, die Wirksamkeit von Massnahmen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu beurteilen.

Aus der Sicht der Wirtschaft muss gelten, dass unsere Gesellschaft von den Erträgen und nicht vom Kapitalstock leben soll. Einnahmen und Ausgaben der privaten und öffentlichen Haushalte und Unternehmungen müssen bei nachhaltigem Wirtschaften langfristig im Gleichgewicht sein, um auch den künftigen Generationen die gleichen wirtschaftlichen Chancen zu sichern. So lautet der Aktionsplan nachhaltiger Entwicklung für die Schweiz. In diesem Sinne war in der Verfassungskommission, aber auch bei der Diskussion der Haushaltziele im Rahmen der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung zur Bundesverfassung immer wieder die Forderung nach Nachhaltigkeit auch im finanzpolitischen Gebaren zu hören.

Ich zitiere keine Vertreterin der SP oder der Grünen, sondern die FDP-Ständerätin und Fraktionschefin Christine Beerli, die folgendes geschrieben hat: «Der Liberalismus, der immer wieder alles hinterfragt, nie Strukturen zementiert, sondern jeder Generation die Neugestaltung ihrer Welt überlassen und ermöglichen will, und die Definition der Nachhaltigkeit nach dem Brundtland-Bericht basieren auf derselben Grundidee und einem identischen Menschenbild. Es versteht sich von selbst, dass der Begriff der Nachhaltigkeit in der Umweltpolitik zur Anwendung gelangen muss. Es ist jedoch urteilsfähige Aufgabe aufzuzeigen, dass wir auch eine nachhaltige Wirtschafts-, Finanz-, Bildungs- und Sozialpolitik zu betreiben haben. Wir dürfen nicht zu Lasten späterer Generationen leben, indem wir heute konsumieren und die Schulden unseren Nachkommen überlassen.»

Wenn Sie von der freisinnigen Fraktion diese Worte beherzigen, steht einer Verankerung der Nachhaltigkeit in der nachgeführten Bundesverfassung nichts im Wege. Umstritten ist der Standort. Die Mehrheit der Verfassungskommission möchte die nachhaltige Entwicklung im Zweckartikel, in Artikel 2 Absatz 2, unterbringen. Damit bindet sie aber nur den Bund. Mein Minderheitsantrag für einen neuen Artikel 4a aber möchte die Nachhaltigkeit als allgemeine Maxime staat-

lichen Handelns verankern, die auch die Kantone und die Gemeinden bindet. Wenn wir daran denken, dass Raumplanung und Umweltschutz vor allem im Planungsvollzug Sache der Kantone und Gemeinden sind, ist ein den Bund übergreifendes Prinzip staatlichen Handelns unerlässlich.

Ich bitte Sie deshalb, die Nachhaltigkeit als Staatsmaxime grundsätzlich inhaltlich zu verankern, aber im Sinne des Antrages der Minderheit II, dass alle Körperschaften – Bund, Kantone und Gemeinden – daran gebunden sind.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Ich beantrage Ihnen bei Artikel 2 Absatz 2bis eine neue Formulierung – es geht nur um den deutschen Text –, sie steht in engem Zusammenhang mit Absatz 2. Gemäss Absatz 2 fördert die Schweizerische Eidgenossenschaft die gemeinsame Wohlfahrt. Dazu braucht es Chancengleichheit. Mit anderen Worten: Die Chancengleichheit ist das Instrument, um zum allgemeinen Wohlstand, zur allgemeinen Wohlfahrt zu gelangen.

Was steht hier im deutschen Text von Absatz 2bis? «Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.» Was heisst «möglichst grosse Chancengleichheit»? Gleichheit erträgt kein Adjektiv. Gleichheit ist oder Gleichheit ist nicht. Gibt es eine kleine Gleichheit, eine mittlere Gleichheit, eine relativ gute, eine relativ schlechte Gleichheit oder gar eine grösstmögliche Gleichheit? Das gibt es nicht.

Wenn wir diese Formulierung belassen, geben wir zu, dass wir heucheln. Wir möchten zwar Chancengleichheit, aber bitte nicht soviel, bitte nur die grösstmögliche. Dann kann man immer noch entscheiden, was in dem Moment, in dem es dann gerade darauf ankommt, «grösstmöglich» bedeutet. Wenn wir der Chancengleichheit eine Chance einräumen wollen – ich glaube, dass der Wille dazu vorhanden ist –, dann müssen wir den Mut haben, die Chancengleichheit zu fordern und nicht die grösstmögliche oder eine wie immer abgestufte Gleichheit. Es gibt nur eine Gleichheit; sie ist oder sie ist nicht.

Ich bitte Sie, diese möglicherweise etwas spitzfindig erscheinende Überlegung von mir zum Nennwert zu nehmen. Sie ist nicht spitzfindig, sondern geht der Sache auf den Grund und möchte verhindern, dass wir in der Verfassung, auch wenn es sich nur um eine Nachführung handelt, eine Heuchelei verankern. Haben wir den Mut und verlangen wir Chancengleichheit! Sie muss errungen werden; sie ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Wir brauchen sehr viel Anstrengung, um sie zu erreichen.

Ich bitte Sie also, dieser Korrektur zuzustimmen.

Jutzet Erwin (S, FR): Auch ich möchte ein paar Worte zur Chancengleichheit sagen. Diese ist mir ein grundlegendes Anliegen, das mir am Herzen liegt. Ich bitte Sie, mit der Kommissionmehrheit die Chancengleichheit in der Verfassung zu verankern.

Das Postulat der Chancengleichheit ist ein urdemokratisches Anliegen. Ich bin mir auch bewusst, dass die Chancengleichheit ein Ziel ist, eine Utopie. Das Paradies werden wir sicher nie erreichen, aber es geht darum, es anzustreben. Die Menschen starten mit unterschiedlichen Chancen. Meines Erachtens ist es eine noble Staatsaufgabe, dafür zu sorgen, dass die Chancengleichheit möglichst hergestellt wird, auch wenn wir sie nie ganz erreichen werden. Es geht hier nicht um Gleichmacherei, sondern um ein Gebot der Fairness.

Der Mehrheitsantrag, welcher Ihnen vorliegt, ist ein Kompromiss, und zwar in zweierlei Hinsicht:

Erstens wurden die Worte «mit ausgleichenden Massnahmen» im Sinne eines aktiven Tätigwerdens des Staates gestrichen, damit der Absatz mehrheitsfähig wurde. Das erklärt auch, warum man sagt «sorgen für» und nicht einen anderen Ausdruck wählte; ich komme darauf zurück.

Der zweite Punkt des Kompromisses liegt in der Platzierung, im Standort. Mit einem Antrag wollte ich zunächst die Chancengleichheit in Artikel 4 verankern, bei den Grundsätzen staatlichen Handelns. Ich habe mich dann von der Verwaltung überzeugen lassen, dass die Chancengleichheit nicht ein Grundsatz und auch nicht ein Grundrecht ist, sondern

vielmehr ein Ziel, ein Zweck, eine Utopie, und deshalb sollten wir sie in Artikel 2 plazieren.

Nun zum Antrag Grendelmeier: Als Autor des Antrages mit der Formulierung «sorgen für» habe ich mich effektiv überzeugen lassen, dass der Antrag Grendelmeier die bessere Formulierung enthält. Man soll sagen: Der Staat «fördert die Chancengleichheit» und nicht «sorgt für Chancengleichheit». Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Grendelmeier zu unterstützen.

Zum Antrag der Minderheit I (Engler): Auch hier habe ich mich davon überzeugen lassen, dass dieser Minderheitsantrag die bessere Formulierung enthält als jener der Mehrheit, und zwar vor allem deshalb, weil das Wort «Volk» nach dem Antragsteller auch die Kinder und die Ausländer umfassen soll, währenddem das Wort «Bürgerinnen und Bürger» eben nur die Aktivbürger umfasst.

Ich bitte Sie also, den Antrag Grendelmeier und den Antrag der Minderheit I (Engler) zu unterstützen.

Ostermann Roland (G, VD): Les écologistes jugent indispensable que la notion de développement durable figure dans la constitution, et pas qu'une seule fois.

Nous pourrions argumenter longuement en faveur de cette inscription dans notre charte fondamentale. Nous nous bornerons à insister sur le fait que sa présence permet d'affirmer des valeurs éthiques. La Confédération affirmerait ainsi sa volonté de tenir compte des générations futures auxquelles nous nous devons de donner des conditions d'existence que nous-mêmes souhaitons avoir, avec en particulier des ressources naturelles à disposition et une diversité des espèces dûment préservée. Elle montrerait aussi la volonté de tenir compte des autres, par exemple dans ses relations avec les pays en développement, où l'exploitation des ressources non renouvelables peut conduire à la catastrophe.

La préservation à long terme des bases naturelles de la vie constitue un des devoirs essentiels de l'Etat. Certaines obligations sont déjà en vigueur au niveau légal; il importe d'en inscrire le principe dans la constitution. Il faut rappeler que, tant à l'échelon international que national, notre pays a fait sien l'impératif du développement durable. Il s'agit donc d'affirmer explicitement dans notre constitution des préoccupations qui ont valeur éthique et qui expriment une solidarité indispensable entre générations. La Confédération se doit de donner l'exemple dans ce domaine.

Reste à savoir où cette première allusion au développement durable doit figurer. Doit-elle avoir vertu un peu déclamatoire, à l'article 2, et ne concerner que la Confédération, ou doit-elle être un principe de l'activité de l'Etat? Notre préférence va à la seconde éventualité, qui lie l'Etat à tous ses niveaux, fédéral, cantonal et communal. Elle lui attribue ainsi des responsabilités et un devoir.

Nous appuyons donc la proposition de minorité II (Gross Jost). Nous soutenons aussi la proposition de minorité I (Engler) à l'alinéa 1er.

Fritschi Oscar (R, ZH): Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, der Fassung der Mehrheit zuzustimmen. Sie weist nach unserer Überzeugung die folgenden Vorzüge auf.

In Absatz 1 verpackt die bundesrätliche Fassung drei der bisherigen vier Staatszwecke, nämlich den Freiheitszweck – den Schutz der Freiheiten und Rechte –, den Zweck der Sicherheit nach aussen – Bewahrung der Unabhängigkeit – und den Zweck der Sicherheit nach innen – Handhabung von Ruhe und Ordnung. Das scheint uns zu einer unausgeglichene Gewichtung der Staatszwecke insgesamt zu führen. Die Lösung der Mehrheit bringt eine systematisch klare Formulierung, indem sie Freiheit einerseits und Sicherheit nach innen und nach aussen anderseits separat aufführt.

Eine Diskussion gab es bei Absatz 1 zudem über die Frage, ob die Freiheiten und Rechte «des Volkes» oder «der Bürgerinnen und Bürger» zu schützen seien. Der Bundesrat will mit der Bezeichnung «Volk» auch die niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer mitgemeint haben. In der Präambel braucht er allerdings den Begriff «Volk» anders, denn die Verfassung geben sich ja nur die Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Die Mehrheit der Kommission war entgegen dem

Bundesrat der Auffassung, Zweck eines Staates sei es, die Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen, wobei es einem modernen Staat gut anstehe, nachgeordnet – aber nicht als Staatszweck – einen Teil der Rechte auch den niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern zuzubilligen. Da ist auch Herrn Engler zu antworten: Es geht natürlich nicht nur um die Grundrechte, es geht beispielsweise auch um das Stimmrecht, also um die politischen Rechte.

In Absatz 2 unterstützen wir, dass die Förderung der nachhaltigen Entwicklung eingefügt wird. Wir schaffen damit keine Doppelspurigkeit zu Absatz 3, wo die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen als Staatszweck genannt wird, weil der Begriff der Nachhaltigkeit über die ökologische Dimension hinausgeht und eine auf Konstanz ausgerichtete Politik ohne Rösselsprünge meint. Im Gegensatz zur Minderheit II halten wir dafür, der Begriff sei als Zielvorgabe für den Staat im Zweckartikel am rechten Platz und nicht bei den Prinzipien des staatlichen Handelns, also in Artikel 4a, anzusiedeln.

Was schliesslich Absatz 3 der bundesrätlichen Fassung betrifft, befürworten wir wieder die Aufgliederung in zwei Absätze; auch halten wir es für richtig, dass der Begriff «internationale Ordnung» ersetzt wird. Er hätte assoziieren können, dass unser Einsatz für den Frieden allein über die Mitarbeit in internationalen Organisationen geschehe. Die offenere Formulierung ist unseres Erachtens hier auch die bessere.

Persönlich nehme ich, ich gestehe das offen ein, mit einem lachenden und einem weinenden Auge vom bisherigen Zweckartikel Abschied, der in einer herb-knappen Sprache eine bündige Formulierung liefert, die ohne Fachausdrücke – etwa dem der Nachhaltigkeit – auskommt und die für jedermann verständlich ist. Ich sehe aber ein, dass z. B. die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen heute ebenfalls zu den Staatszwecken gehört und dass so eine Erweiterung unabdingbar ist.

Wenn man einer Auffächerung des Zweckartikels zustimmt, dann allerdings ist die Lösung der Mehrheit nach unserer Auffassung die ausgewogenste. Daher bitten wir Sie, dieser Lösung zuzustimmen.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie in Absatz 1 der Minderheit I (Engler) und in Absatz 2 der Mehrheit folgt. Die SVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit.

Zwygart Otto (U, BE): Die LdU/EVP-Fraktion hat sich für die Fassung der Mehrheit entschieden.

Bei Absatz 1 ziehen wir die individualistischere Formulierung, welche von «Bürgerinnen und Bürgern» spricht, der Formulierung «des Volkes» vor. Es ist einerseits liberaler ausgedrückt, aber andererseits für den einzelnen verpflichtender. Aus unserer Mentalität heraus entspricht ja der Begriff «Volk» Bürgerinnen und Bürgern. Das Kollektiv hat auch seine Bedeutung, was sich dann in Absatz 1bis ausdrückt; Unabhängigkeit und Sicherheit können nur vom ganzen Volk erreicht werden. In diesem Kontext bekommt der Absatz 1 die nötige Tiefe und Dimension.

Bei Absatz 2, der die Nachhaltigkeit unterstreicht, scheint uns auch die Formulierung, welche die Mehrheit verankern will, besser und logischer zu sein. Dementsprechend muss ich mich auch dem Vorredner anschliessen. Wir nehmen wirklich Abschied von einer früher prägnanten Zweckformulierung; aber wir müssen, glaube ich, hier aus der Not eine Tugend machen und uns dementsprechend auch an die Gegebenheiten des heutigen, komplexeren Staatswesens anpassen.

Was Frau Grendelmeier in Absatz 2bis formuliert, scheint gemäss unserer Haltung aussagekräftiger und in diesem Sinne auch besser eingepasst zu sein. Wir bitten Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Bei Absatz 4 wird verdeutlicht, dass eine «gerechte Ordnung dieser Welt» nötig ist. Ständerat und Bundesrat weisen in ihrer Formulierung auf Institutionen hin. Das ist wohl zuwenig umfassend, und darum ziehen wir auch hier die Formulierung der Mehrheit vor.

Aeppli Regine (S, ZH): Ich spreche für die SP-Fraktion und für den Antrag der Minderheit II (Gross Jost), zum Postulat

der Nachhaltigkeit und seiner Verankerung in der Bundesverfassung.

Der Begriff «Nachhaltigkeit» stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft des 18. Jahrhunderts. Man verstand darunter diejenige Form der Holznutzung, bei der maximal so viel abgebaut wird, wie in derselben Periode nachwächst. «Zehren, aber nicht verzehren» ist das Motto.

Nach heutigem Verständnis bezieht sich der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung nicht mehr nur auf die wirtschaftlichen Ressourcen. Er ist zu einem umfassenden Erfordernis geworden, das sich auf alle Lebensgrundlagen bezieht. Im Grunde genommen geht es darum, die Idee und den Wirkungsbereich der Menschenrechte zu bekräftigen und über die Lebenden hinaus auf die zukünftigen Generationen auszuweiten. Wo, wenn nicht in der Verfassung, soll dieser Grundsatz festgehalten werden?

Der Bundesrat wird sagen, mit der Aufnahme der dauerhaften Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Zweckartikel sei dem Anliegen Rechnung getragen. In dieser Form schwebt das Ziel allerdings ohne Kontur über der Verfassung und wird auch kaum als Beurteilungskriterium für die Qualität politischen und wirtschaftlichen Handelns dienen können.

Die Kommissionsmehrheit will den Begriff «Nachhaltigkeit» in den Zweckartikel aufnehmen. Das ist insofern ein Fortschritt, als das Prinzip der Nachhaltigkeit als umfassendes gesellschaftspolitisches Anliegen verankert wird. Der Antrag bleibt trotzdem im Programmatischen stecken und gibt in dieser Form keine griffige Interpretationshilfe für staatliches Handeln. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Prinzip der Nachhaltigkeit nicht nur als Zielvorstellung, sondern als Handlungsanweisung in die Verfassung gehört; dass das staatliche Handeln diesem Prinzip verpflichtet werden soll, so wie das staatliche Handeln dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit verpflichtet ist.

Der Bundesrat hat letztes Jahr einen Strategiebericht zur nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz veröffentlicht. Die Aktionsfelder für Massnahmen zu einer Politik der nachhaltigen Entwicklung, die er darin aufführt, reichen vom internationalen Engagement über Wirtschafts-, Konsumenten- und Sicherheitspolitik bis zur ökologischen Steuerreform. Dieser Bericht ist zwar mit Absicht pragmatisch ausgefallen, aber er zeigt doch, dass der Bundesrat den Beschlüssen der Konferenz von Rio von 1992 Nachachtung verschaffen will und sich dem Prinzip der umfassenden Nachhaltigkeit staatlichen Handelns verpflichtet fühlt. Es wäre deshalb eigentlich zu erwarten, dass er sich dem Antrag der Minderheit Gross Jost anschliessen könnte.

Dass politische Massnahmen nicht nur die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigen dürfen, sondern gewährleisten müssen, dass auch künftige Generationen ihre Bedürfnisse befriedigen können, lässt sich als allgemeines Staatsziel relativ einfach formulieren. Wenn es aber darum geht – und darum geht es in der Konsequenz –, ein Konzept zu entwickeln, das den umfassenden Schutz der natürlichen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen in all ihren Vielfältigkeiten sicherstellt, hätten einige Kernpostulate der Nachhaltigkeit in die Verfassung gehört. Ich denke dabei unter anderem an die Verhinderung neuer und die Reduktion bestehender Grossrisikopotentiale, an den Schutz erneuerbarer Ressourcen oder an die Rücksichtnahme auf die Prinzipien der natürlichen Evolution. Der ökologische Strukturwandel kommt nämlich nicht von selbst, sondern er bedarf der aktiven Neugestaltung unseres Wirtschaftens, wenn den Postulaten einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen werden soll. Diese Forderung richtet sich sowohl an die Wirtschaft wie auch an die Politik. Es wäre ein Gebot der Zeit, sowohl die Politik wie die Wirtschaft darauf zu verpflichten. So weit wird im Verfassungsentwurf leider nicht gegangen.

Ich bitte Sie, wenigstens das staatliche Handeln diesem Grundsatz zu unterstellen und dem Antrag der Minderheit II (Gross Jost) zuzustimmen.

Leuba Jean-François (L, VD): Pour les quelques Romands qui écouteraient encore, je signale que la proposition Grendelmeier n'a pas été traduite de manière tout à fait correcte.

Après «elle favorise une égalité des chances», il faut mettre un point et pas trois points de suspension, sinon on retrouve exactement la formule de la majorité de la commission. Je me suis assuré auprès de Mme Grendelmeier que ce n'était pas ce qu'elle souhaitait.

Le groupe libéral vous encourage à voter la proposition de la majorité de la commission. Je ne m'attarderai que sur deux points:

1. Nous vous invitons à rejeter la proposition Grendelmeier. M. Jutzet a dit tout à l'heure, à juste titre, que le texte de la majorité de la commission était un texte de compromis. Ce compromis est rompu – je suis désolé de le constater et je suis désolé que M. Jutzet donne son appui à la proposition Grendelmeier – avec la proposition Grendelmeier. Nous avons voulu distinguer très clairement l'égalité des chances et l'égalitarisme. Nous avons dit qu'il n'est pas question d'introduire, sous quelque forme que ce soit, un principe égalitariste dans la constitution. En revanche, une majorité s'est trouvée d'accord pour dire qu'il fallait donner aux enfants, notamment, une égalité des chances aussi grande que possible. C'était vraiment l'expression «aussi grande que possible» qui nous paraissait importante, parce que nous ne sommes pas aveugles, nous savons bien que les dons naturels sont distribués de manière irrégulière et non pas de manière égale chez chacun. Par conséquent, l'effort que peut faire l'Etat à cet égard ne peut être qu'un effort qui tienne compte de ces dons naturels. C'est la raison pour laquelle il est parfaitement justifié d'introduire l'expression «aussi grande que possible». En effet si, malheureusement, on a affaire à un handicapé mental, on ne pourra manifestement pas lui donner les chances de devenir conseiller fédéral – encore que, on ne sait jamais! – ou d'occuper une place de professeur d'université. C'est comme ça, c'est la vie et tout dans la nature nous montre que cette règle s'applique. Nous sommes donc d'accord pour que l'homme n'ajoute pas des règles de différenciation, des règles de discrimination aux règles naturelles, mais on ne peut pas nier les règles naturelles. C'est la raison pour laquelle la formulation retenue par la majorité de la commission, qui est encore une fois une solution de compromis, nous paraît être une formule juste.

2. Le développement durable: le groupe libéral est favorable à ce qu'on inscrive ici dans les buts de l'Etat le développement durable. Mais entendons-nous bien: le développement durable, ce n'est pas uniquement une notion environnementale; c'est une notion qui comprend l'économie, les finances, l'environnement bien sûr, les ressources naturelles; cela comprend l'ensemble de l'activité de l'Etat. Par exemple, lorsque nous creusons des déficits dans nos finances publiques, nous ne respectons pas le principe du développement durable, absolument! puisque nous voulons faire porter à nos enfants les dettes que nous contractons aujourd'hui. Par conséquent, si l'on comprend la notion de «développement durable» à l'article 2, à notre avis, dans le seul sens qu'on puisse lui donner, elle doit être maintenue telle quelle.

Je vous invite dès lors à voter, de l'alinéa 1er à l'alinéa 4, la proposition de la majorité de la commission.

Schmid Samuel (V, BE), Rapporteur: Zuerst zu den Absätzen 1 und 1bis: Nach Auffassung der Mehrheit der Kommission bringt die Verfassungskommission eine bessere Gliederung dieses Zweckartikels dadurch zum Ausdruck, dass sie verschiedene Staatszwecke getrennt – in eigenen Absätzen – prominent beschreibt. Gemäss Absatz 1 des Entwurfes des Bundesrates schützt die Schweizerische Eidgenossenschaft «die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes». An sich sind hier im gleichen Absatz zwei Elemente enthalten. Der Antrag der Mehrheit der Kommission vermeidet dies: In Absatz 1 geht es um die Freiheit und um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und in Absatz 1bis um die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes. Herr Fritschli hat in seinem Votum – zu Recht – deutlich darauf hingewiesen. Nun unterscheidet sich der Antrag der Mehrheit der Kommission allerdings auch noch dadurch, dass er von «Bürgerinnen und Bürgern» spricht. Was wollen wir damit sagen? Auch das

ist in der Kommission deutlich geworden. Unter «Bürgerinnen und Bürgern» verstehen wir diejenigen Aktivbürger, die hier – gestützt auf ihre Nationalität – spezielle Rechte genießen. Die übrigen Bewohner der Schweiz – das darf nicht unterschlagen werden – haben natürlich ebenfalls Rechte. Das wird aber später unter den Grundrechten allgemein geregelt. Hier geht es um den Staatszweck. Auch der Staatszweck beinhaltet selbstverständlich die Wahrung der Grundrechte. Es geht aber vorab um diese internen und politischen Gestaltungsrechte. Nach unserer Auffassung würden die «Rechte des Volkes» weiter gehen.

Um in der ganzen Verfassungsrevision einer gleichen Logik zu folgen, haben wir uns die Begriffe vom Bundesamt für Justiz definieren lassen. Unter dem Begriff «Volk», wie er im Entwurf des Bundesrates enthalten ist, versteht man die Gesamtheit der Menschen, die in einer Gesellschaft leben, die ein definiertes Territorium bewohnen. Gerade bei diesem Schutz der Freiheit und der Rechte geht es eben vorweg um die speziellen Rechte der Bürgerinnen und Bürger und nicht um die später ebenfalls garantierten Grundrechte, die für alle Menschen in diesem Gebiet gelten.

Ich bitte Sie daher, bei Absatz 1 der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit I abzulehnen.

Zum Antrag der Minderheit II zu Artikel 2 Absatz 2 bzw. Artikel 4a Absatz 1: Die Mehrheit will die nachhaltige Entwicklung als Staatszweck in Artikel 2 aufnehmen. Dagegen will die Minderheit II die nachhaltige Entwicklung als weiteren Grundsatz staatlichen Handelns in Artikel 4a verankern. Zum Argument der Mehrheit: Herr Leuba hat deutlich darauf hingewiesen, dass die nachhaltige Entwicklung ein Ziel im allgemeinen Sinne sein soll und nicht ein staatsleitender Grundsatz bzw. ein übergeordnetes formales Prinzip gemäss Artikel 4.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit II abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zu Artikel 2 Absatz 2bis und zum Antrag Grendelmeier. Zuerst grundsätzlich zur Chancengleichheit: Die Chancengleichheit, wie sie hier im Zweckartikel Aufnahme finden soll, ist ein Kompromissvorschlag. Es wurde vom ursprünglich erweiterten Vorschlag abgesehen, der darauf hinauslief, dass man auch ausgleichende Massnahmen gefordert hätte, um zur Chancengleichheit zu gelangen. Das wurde aber abgelehnt. Es wurde auch kein entsprechender Minderheitsantrag aufgenommen, und die Kommission hat sich dann mehrheitlich zur vorliegenden Fassung mit dem relativ starken Begriff «sorgen für» durchgerungen.

Ich habe meine Zweifel, ob Frau Grendelmeier von den gleichen Voraussetzungen ausgeht. Wir gingen davon aus, dass mit «sorgen für» doch ein stärkeres Wort gewählt wird, als das, was unter «fördern» verstanden wird. Wenn ich bloss fördern, brauche ich ein Ziel nicht hartnäckig anzustreben. Wenn ich dafür Sorge, ist das doch eine weit grössere Verpflichtung. Allerdings – deshalb ist die Diskussion wahrscheinlich eher akademisch – halte ich auch hier ausdrücklich fest, dass es nicht um ein justitierbares Grundrecht geht. Es kann kein Auftrag an den Gesetzgeber abgeleitet werden, gestützt auf diese allgemeine Umschreibung des Staatszweckes tätig zu werden. Deshalb ist wahrscheinlich auch die Diskussion über die spätere Wirkung des Inhaltes nicht derart entscheidend.

Immerhin, die Kommissionsmehrheit war klar der Auffassung, dass die Chancengleichheit, die eben nicht einem Egalitarismus gleichkommt, in diesem Sinn verstanden, ein urdemokratisches Recht ist und dieses Recht durchaus verdient, an prominenter Stelle aufgenommen zu werden. Die Chancengleichheit ist nicht zuletzt auch ein Ziel des Mittelstandes. Gerade der Mittelstand fordert für seine Gruppe, dass Aufstiegsmöglichkeiten, eben Chancengleichheit, geschaffen werden, in dem Sinne, wie es hier aus der Diskussion hervorging.

Ich bitte zum einen, Artikel 2 Absatz 2bis grundsätzlich aufzunehmen, und zum zweiten, bei der Fassung der Kommission zu bleiben.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La majorité de la commission vous propose un texte plus élaboré ou en tout cas plus

structuré. Ce texte est équilibré et je vous invite à l'adopter sur les six points, comme vous le propose la majorité.

A l'article 2 alinéa 1er, il y a une discussion à propos de la signification à donner aux termes de «peuple» et de «citoyens». La majorité de la commission part de l'idée que le but de la Confédération – et je vous rappelle que nous avons maintenu le titre que proposait le Conseil fédéral «La Confédération suisse» et pas simplement «Dispositions générales» – est essentiellement, d'abord de garantir les droits des citoyens, alors que les autres seraient à prendre en considération au niveau des droits fondamentaux.

Vous aurez remarqué que je fais partie de ceux qui, avec la minorité I, estiment qu'il faut avoir une optique moins égoïste et pas trop unilatérale à ce niveau, et que le fait de mentionner le peuple plutôt que les citoyens ne conduit pas à introduire ici, comme certains le craignent, le droit de vote pour les étrangers. Mais il est clair que la Confédération ne saurait se limiter à garantir les seuls droits et la liberté de ses citoyens.

A l'article 2 alinéa 2, la minorité II vous propose de ne pas mentionner à cet endroit l'aspect du développement durable, mais de lui réserver un article spécial. La majorité de la commission est d'avis qu'il faut introduire le développement durable en tant qu'objectif, en tant que but de l'Etat, et pas seulement en qualité de principe devant guider l'activité de l'Etat. J'ai d'ailleurs quelque peine à suivre l'argumentation des défenseurs les plus convaincus du principe du développement durable que voudraient être M. Gross Jost et les cosignataires de la proposition de minorité II, puisqu'il me semble que leur façon de procéder consiste plutôt à atténuer la portée de cette disposition, et que parler d'autres principes de l'activité de l'Etat est moins fort que de dire que c'est un but. D'autre part, la formule choisie, selon laquelle «l'activité de l'Etat doit tenir compte du développement durable» n'est, à mon sens, en tout cas pas plus forte que celle qui dit que la Confédération doit «favoriser» le développement durable.

La majorité de la commission vous invite donc à rejeter la proposition de minorité II (Gross Jost) et à adopter la proposition de la majorité à l'article 2 alinéa 2.

Quant à la proposition Grendelmeier à l'alinéa 2bis concernant l'égalité des chances, comme l'a dit M. Leuba, il y a lieu en tout cas, dans le texte proposé par la majorité de la commission, de ne pas maintenir les termes «aussi grande que possible», mais de maintenir «entre les citoyens». Je pense que la façon dont se présente ce texte pourrait induire en erreur.

Mme Grendelmeier avoue elle-même qu'elle nous propose probablement une subtilité. Personnellement, je crains que cette subtilité n'aille à l'encontre de l'objectif qu'elle vise, puisque la formule de la majorité, en français plus peut-être encore que dans la version allemande, qui parle de «garantir» une égalité des chances, est une façon beaucoup plus précise de fixer l'objectif que l'on veut atteindre que le terme de «favoriser» une égalité des chances.

Il est vrai que sur le fond, on est tous d'accord: il faut garantir cette égalité des chances. On est conscients aussi du fait qu'on ne saura jamais éliminer totalement tous les éléments qui font que, malgré tout, cette égalité ne peut pas être réalisée. Mais si, au départ déjà, vous fixez l'objectif d'une manière quelque peu diffuse, vous aurez encore beaucoup plus de peine à l'atteindre que si vous savez au moins quel objectif vous voulez atteindre.

C'est pourquoi, à l'alinéa 2bis, même si la commission n'a pas discuté de cette proposition Grendelmeier, je vous invite néanmoins à rester fidèles à la version de la majorité de la commission, qui vous propose une formule plus claire. Pour le reste, je vous invite à adopter les six points proposés par la majorité de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: Artikel 2 umschreibt die Zwecke des schweizerischen Bundesstaates. Die festgelegten Staatszwecke weisen dem Bund weder Kompetenzen zu, noch können sie von den Bundesbehörden direkt angewendet werden. Vielmehr dient der Zweckartikel im wesentlichen dem besseren Verständnis der Bundesverfassung und ist da-

her Auslegungshilfe bei der Anwendung der einzelnen Normen. Der Staat als Gesamtheit, das heisst Bund und Kantone, müssen sich von den umschriebenen Zwecken leiten lassen und sich bemühen, diese Zwecke in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen zu erreichen.

In Absatz 1 kommen die gesicherten Werte zum Ausdruck. Der Staat hat die Freiheit und die Rechte des Volkes zu schützen, und er hat die Unabhängigkeit des Landes nach innen wie nach aussen zu wahren. Hier bei Absatz 1 möchte ich Sie bitten, der Minderheit I (Engler) zuzustimmen. Es erscheint irgendwie widersprüchlich, beim Staatszweck, wenn es um den Schutz der Rechte geht, von den 1,3 Millionen Ausländerinnen und Ausländern Abstand zu nehmen, sie dann aber bei den Grundrechten doch wieder einzubeziehen. Das ist eine Inkohärenz, die uns nicht vertretbar erscheint.

Absatz 2 statuiert den elementaren Staatszweck der Wohlfahrtsförderung. Er enthält ein klares Bekenntnis zum Sozialstaat, allerdings keine Gesetzgebungsaufträge. Diese folgen im Artikel über die Sozialziele und bei den einzelnen Kompetenznormen des Bundes. Absatz 2 nennt weiter die Aufgabe, den inneren Zusammenhalt zu wahren. Dies ist eines der grossen Themen der Willensnation Schweiz. Gleichzeitig wird aber auch die kulturelle Vielfalt erwähnt. Darin enthalten ist das deutliche Bekenntnis zum föderalistischen Gedanken der Vielfalt in der Einheit.

Absatz 3 erwähnt sodann zwei grundlegende Staatsaufgaben, die sich kontinuierlich entwickelt haben und sich heute als Bestandteile des Bundeszweckes aufdrängen: Zum einen soll sich der Staat für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen. Die Schweiz wird künftig nur bestehen können, wenn sie ihre natürlichen Lebensgrundlagen schützt. Damit wird der in der Präambel nur generell ausgeführte Gedanke von der Verantwortung gegenüber unseren Nachkommen präzisiert. Zum anderen soll der Staat zu einer friedlichen und gerechten internationalen Ordnung beitragen. Damit wird der Tatsache, dass die Schweiz Teil der Völkergemeinschaft ist, Rechnung getragen.

Im einzelnen lässt sich über die hier gewählten Formulierungen trefflich streiten. Im Hinblick auf die Bereinigung im Zweitrat muss ich Ihnen aber klar avisieren, dass wir gegenüber dem neuen Begriff der Chancengleichheit, wie er sowohl im neuen Artikel 2bis als auch im Antrag Grendelmeier vorkommt, doch grosse Bedenken haben. Denn «Chancengleichheit» ist zwar ein sehr gängiger, aber auch ein sehr schillernder Begriff. Wie schillernd er ist, haben ja die Ausführungen Ihres Kommissionsreferenten gezeigt.

Wir sind uns in diesem Saal sicher darüber einig, dass Chancengleichheit in dem Sinne bestehen muss, dass jede Bürgerin und jeder Bürger in unserem Lande im Sinne einer offenen Gesellschaft Gelegenheit haben müssen, aufgrund eigener Leistungen Karriere zu machen, auch in dem Sinne, dass sie die Möglichkeit eines freien, diskriminierungsfreien Zugangs zu unseren Bildungsinstitutionen haben müssen. Aber der Begriff der Chancengleichheit hat daneben natürlich auch den Hintergrund – Herr Jutzet hat das angetönt –, dass wir mit unterschiedlichen Startchancen ins Leben treten. Wenn man dann in den Begriff der Chancengleichheit hineininterpretiert, man erwarte, dass der Staat diese ungleichen Startchancen nun auch kompensiert, dann übernimmt sich der Staat nach Auffassung des Bundesrates.

Ich befürchte einfach folgendes: Wenn wir diesen neuen Begriff so hineinnehmen – er findet sich, soviel ich weiss, nicht in anderen Verfassungen –, laufen wir Gefahr, dass wir ganz unterschiedliche Erwartungen an ihn haben. Ich muss Ihnen diese Bedenken bereits hier mit Blick auf das Differenzbereinigungsverfahren anmelden.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I
Für den Antrag der Mehrheit

74 Stimmen
55 Stimmen

Abs. 1bis – Al. 1bis

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	51 Stimmen

Präsidentin: Dieser Entscheid gilt auch für Artikel 4a.

Abs. 2bis – Al. 2bis**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission	86 Stimmen
Für den Antrag Grendelmeier	54 Stimmen

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4**Angenommen – Adopté****Art. 3**

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Lachat François (C, JU): Au nom d'une forte minorité, à laquelle d'ailleurs appartient le nouveau conseiller fédéral, Pascal Couchepin – et ceci peut être symptomatique –, j'ai l'honneur de vous présenter un amendement à l'article 3 alinéa 2, qui consiste en la simple adjonction d'un adverbe: «explicitement».

Le Conseil des Etats, à son nouvel article 34a, n'a pas traité de cet adverbe, même s'il ajoute une cautèle en disant à l'alinéa 2: «Elle – la Confédération – n'assume que les tâches qui réclament une réglementation uniforme.»

Voyons ceci d'un peu plus près. Cet article 3 pose l'un des cinq éléments fondamentaux de notre Confédération: structure du fédéralisme à l'article 1er, but de la Confédération à l'article 2, fédéralisme fondé sur la souveraineté des cantons à l'article 3, Etat fondé sur le droit à l'article 4, et langues nationales à l'article 5.

Je vous dirai tout d'abord que «chat échaudé craint l'eau froide», et c'est mon cas. Nous l'avons d'ailleurs remarqué dans le traitement de l'article 81 du projet du Conseil fédéral: la «Nachführung» nous a condamnés à créer une disposition constitutionnelle pour que la loi fédérale du 6 octobre 1989 concernant l'encouragement des activités de jeunesse extrascolaires trouve une base et ne se situe pas comme un ludion entre ciel et terre.

Nos débats ont d'ailleurs démontré à l'envi que la chose n'était pas claire. Il faut en effet éviter qu'au nom de compétences implicites, la volonté du constituant – et, que je sache, chez nous, c'est encore et toujours le peuple et les cantons – ne soit contournée par le législateur. Or, nous devons constater que même en présence d'un article repris explicitement, stricto sensu, de la constitution de 1874, le législateur, sur proposition du Conseil fédéral, s'est lancé, sans base constitutionnelle, dans la rédaction d'une loi, créant ainsi une compétence fédérale.

Et pourtant, les compétences des cantons sont clairement délimitées à l'article 3, de même d'ailleurs que les compétences de la Confédération. Cet article pose la clause générale de compétences, et ceci en faveur des cantons.

Tirer prétexte de l'alinéa 2 pour prétendre à des compétences implicites, c'est tout à la fois solliciter le texte, rendre opaque sa lisibilité, lui enlever son rôle pédagogique, et augmenter l'impression générale qui dit: à quoi cela sert-il de voter? Quoi qu'il en soit, ils font ce qu'ils veulent! Or, ici comme ailleurs, nous avons à faire acte de politique et non pas acte juridique.

Pour que les choses soient claires, et elles vont toujours mieux en le disant, toute nouvelle compétence de la Confédération doit être clairement déléguée, et non pas à la suite d'une interprétation des textes. Il faut donc, et tel est le but de ma proposition de minorité, éviter que le législateur ne se transforme en constituant sans en avoir le droit, et ceci surtout en l'absence d'une véritable cour constitutionnelle.

Schluer Ulrich (V, ZH): Die Erneuerung der Bundesverfassung kann nicht nur darin bestehen, dass wir Bestehendes und durchaus Anerkanntes neu und vielleicht etwas griffiger formulieren. Sie muss auch darin bestehen, dass wir Prinzipien, die aufgeweicht worden sind, wieder so in die Verfassung schreiben, dass sie von den Bürgerinnen und Bürgern mitgetragen und als gültig anerkannt werden.

Nun ist das Bekenntnis zum Föderalismus – heute verwenden dazu viele häufiger das modernere Wort «Subsidiarität» – zweifellos ein Bekenntnis, zu dem sich eigentlich jedermann bereit finden kann. Um so mehr haben wir dafür zu sorgen, dass dieses Bekenntnis nicht zu einer Leerformel verkommt. Der Föderalismus ist ein Wesenszug unseres Staates; er war es in der Vergangenheit und ist es auch heute. Das Bekenntnis zum Föderalismus ist ein Bekenntnis zum freiheitlichen, zum dezentralisiert organisierten Staat.

Wenn jetzt die Minderheit Lachat, die wir von der SVP-Fraktion unterstützen, dieses Bekenntnis mit dem Wort «ausdrücklich» aufwertet, so ist dieser Antrag ein durch und durch zeitgemässer Antrag.

Wir haben soeben die Prinzipien im Zweckartikel der Bundesverfassung erweitert. Wir werden in wenigen Minuten, vielleicht auch erst morgen, über die Nachhaltigkeit als neues Prinzip, als neuen Grundsatz, abzustimmen haben. Wir alle wissen, dass gerade dieses Prinzip der Nachhaltigkeit ein schwammiges Prinzip ist, das von vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern nicht verstanden bzw. als Leerformel empfunden wird. Das weckt die Versuchung, durch Entscheidungen und Einrichtungen von oben das Volk belehren zu wollen, dem Volk von oben Vorschriften und Auflagen überzustülpen, als wäre das Volk nicht fähig, selber zu entscheiden, wie es seine Verhältnisse ausgestalten will.

Der Antrag der Minderheit Lachat ist ein Bekenntnis zum schlanken Staat, zum dezentralisierten Staat, zu einem Staat, der sich nicht selbst ständig überfordert. Er bekennt sich zu einem Staat, der nicht den Besserwisser zum Staatslenker ernennt.

Wenn jemand aufgrund eines abstrakten Prinzips, wie die Nachhaltigkeit eines ist, besser zu wissen vorgibt, was dem Souverän dienlich oder nicht dienlich ist, so muss er wenigstens klar begründen, dass sein Besserwissen aus besserem Wissen resultiert. Was unseren Staat heute lähmt, sind die sich überappenden, die verschachtelten Verantwortlichkeitsbereiche. Diese sind zustande gekommen, weil wir dem Föderalismus nicht mehr jenes Gewicht einräumen, das ihm gebührt. Der Antrag der Minderheit Lachat ist geeignet, hier wenigstens eine Verbesserung in Form einer Barriere zu setzen, wonach ausdrücklich begründet werden muss, dass ein angeblich besseres Wissen auch begründet ist.

In diesem Sinne ersuche ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, die Minderheit Lachat zu unterstützen und damit den Föderalismus aufzuwerten.

Engelberger Edi (R, NW): Die FDP-Fraktion unterstützt mit grosser Mehrheit die Fassung des Bundesrates und lehnt die Minderheit Lachat ab.

Die Einfügung des Begriffes «ausdrücklich» in Absatz 2 ist nach unserem Dafürhalten zu einschränkend, weil es wirklich nicht möglich sein wird, alles ausdrücklich in der Bundesverfassung zu verankern, auch wenn es das Ziel der Nachführung ist, ungeschriebenes Verfassungsrecht in die neue Bundesverfassung aufzunehmen. Deshalb ist die Fassung der Minderheit Lachat unseres Erachtens zu eng, vor allem, wenn man weiss, dass es ungeschriebenes Verfassungsrecht in dreierlei Arten gibt, die es zu beachten gilt: so etwa das Verfassungsrecht kraft Sachzusammenhangs oder kraft föderativen Staatsaufbaus und schlussendlich auch das Verfassungsrecht kraft Gewohnheitsrechtes. Dies sollte nach der Nachführung schlussendlich keine Rolle mehr spielen, wird sich aber auch im Laufe der Jahre durch verschiedenste Auslegungen wieder entwickeln.

Ohne jetzt noch auf einzelne Beispiele einzugehen, ist doch festzuhalten: Der Antrag der Minderheit Lachat widerspricht dem, was die Verfassung letztlich leisten oder bieten kann, und sie ist ohne diese Einfügung mit Bestimmtheit nicht

schwammiger, wie meine Vorredner meinten. Die Begründungen des Bundesrates haben uns überzeugt. Deshalb unterstützen wir die Fassung des Bundesrates für eine offenere, nicht allzu einengende Lösung. Ich beantrage Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen.

Sandoz Suzette (L, VD): Le groupe libéral soutient la proposition de minorité Lachat. Elle considère en effet, et je ne vais pas reprendre les excellents propos de M. Lachat, qu'en précisant que seules les compétences qui ont été expressément conférées à la Confédération par la constitution vont être celles sur lesquelles nous nous appuierons pour légiférer valablement, c'est la reconnaissance que nous voulons traiter le peuple avec honnêteté. Nous annonçons clairement quelles sont les bases nécessaires pour que nous puissions clairement exercer le mandat de législateur.

A un moment où la méfiance est malheureusement très répandue à l'égard des autorités, c'est probablement un acte de courage et d'honnêteté que propose la minorité Lachat, que le groupe libéral soutient aussi énergiquement qu'il le peut.

Schmid Samuel (V, BE), Berichterstatter: Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen eine Formulierung, die nichts am föderalen Aufbau unseres Staates ändern will. Allerdings trägt sie auch dem Umstand Rechnung, dass es «implicit powers» gibt. Diesem aus dem amerikanischen Bundesstaat geschöpften Begriff geht auch unsere Lehre nach. Sie geht davon aus, dass der Bund allein von seinem Bestand her gewisse Kompetenzen hat, die übrigens von den föderalen Gliedstaaten strenggenommen auch nicht bestritten werden. Ich nenne ein Beispiel: Der Bund kann sein Wappen gestalten, ohne dass die Bundesverfassung ihm diese Kompetenz ausdrücklich gibt. So gibt es eine Reihe von anderen Beispielen, bei denen eine wörtliche Auslegung dieses ausdrücklichen Vorbehaltens der Kompetenzübertragung nicht mehr deutlich beachtet wird.

Für die Minderheit Lachat geht es darum, deutlich zu machen, dass der föderale Staatsaufbau beibehalten werden soll und dass diesem Wildwuchs, der in der Dynamik der Aufgaben, die der Bund zu erledigen hat, möglicherweise zu erkennen ist, Einhalt geboten wird, dass eben diese Dynamik gebrochen werden kann.

Die Kommission hat der hier vorliegenden Fassung mehrheitlich zugestimmt. Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit ebenfalls zuzustimmen. Persönlich würde ich den Antrag der Minderheit Lachat vorziehen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: L'article 3 est l'un des éléments de la définition de notre fédéralisme. Il s'agit de l'aspect du fédéralisme qui est basé sur la souveraineté des cantons. C'est un principe central qui distingue notre fédéralisme d'autres systèmes où la délégation du pouvoir se fait à partir d'un pouvoir central.

La majorité de la commission, par 19 voix contre 11, vous invite à maintenir la version du Conseil fédéral. La minorité voudrait que les compétences soient attribuées à la Confédération «explicitement». Mme Sandoz a parlé d'«expressément», ce qui veut dire plus ou moins la même chose, à savoir qu'il faut une disposition constitutionnelle écrite, en principe, pour que la Confédération puisse devenir active. Or, pour la majorité de la commission, cela ne semble pas praticable jusqu'au bout, puisqu'il y a divers niveaux de droit constitutionnel. Il y a des pouvoirs qui peuvent naître en raison de la concomitance des objets; il y a des compétences qui peuvent découler de la construction fédéraliste de notre pays, qui implique que la Confédération devienne active à certains niveaux; et il y a aussi le droit coutumier. Dans tous ces cas, il n'y aurait pas de base constitutionnelle écrite, ce qui rendrait, par conséquent, la Confédération incapable d'assumer dans ces domaines ses devoirs.

Pour ces raisons, la majorité de la commission vous invite à ne pas donner dans un fédéralisme excessif qui rendrait impossible notre fonctionnement au niveau fédéral.

Koller Arnold, Bundesrat: Bei Artikel 3, dieser Grundnorm des schweizerischen Föderalismus, haben wir und haben auch Ihre Kommission und der Ständerat bewusst einen Traditionsanschluss gewählt. Wir übernehmen praktisch den Artikel 3 der geltenden Bundesverfassung. Die Kantone sind souveräne Staaten in dem Sinn, dass sie alle nicht dem Bund zugewiesenen Kompetenzen und eine Gebietshoheit ausüben sowie eine weitgehende Organisationsautonomie wahrnehmen. Sie sind insofern souverän, als sie eigenständige Hoheitsgewalt ausüben. Dagegen sind sie nicht souverän im Sinne des Völkerrechts; völkerrechtsunmittelbar sind nur die einzelnen Staaten, und da sind die Kantone natürlich Glieder des Bundesstaates.

Gemäss Absatz 2 soll der Bund im wesentlichen nur jene Aufgaben erfüllen, die ihm die Verfassung zuweist. Herr Lachat möchte nun mit dem Antrag der Minderheit noch das Wort «ausdrücklich» aufnehmen. Ich möchte Sie bitten, davon Abstand zu nehmen – nicht weil der Bund sich irgendwelche Kompetenzen erschleichen möchte, aber es ist in der Lehre heute unbestritten, dass der Bund gewisse Aufgaben dank Sachzusammenhang erfüllen muss. Wenn beispielsweise die Verfassung dem Bund ein klar zu erreichendes Ziel vorschreibt, muss der Bund auch die Mittel bestimmen können. Gewisse Zuständigkeiten ergeben sich auch kraft föderativen Staatsaufbaus. Der Bund bestimmt beispielsweise die Form der Schweizerfahne, unserer Nationalflagge. Wenn Sie dem Antrag der Minderheit Lachat zustimmen würden, müssten wir auch dafür eine eigene Kompetenz haben.

Genau um die Frage des «ausdrücklich» fand damals, bei der Gründung unseres Bundesstaates, eine grosse Debatte statt. Schon im Jahre 1848 war die Mehrheit der Räte der Meinung, dass sei doch zu eng. Es genüge die Formulierung, wie sie jetzt auch der Bundesrat und der Ständerat in Absatz 2 wieder vorgeschlagen haben.

Dazu kommt noch ein weiterer Gedanke: Bisher konnten die Kantone nichts gegen Grenzüberschreitungen des Bundes unternehmen. In der Justizreform sehen wir aber neu, ganz klar und ausdrücklich vor, dass die Kantone beim Bundesgericht klagen können, wenn der Bund gegen diesen Artikel 2 verstösst. Sie haben also auch hier eine zusätzliche Garantie, dass es nicht zu Grenzüberschreitungen des Bundes kommt. Es wäre wirklich Ironie des Schicksals, wenn wir heute, im Jahre 1998, im partnerschaftlichen Föderalismus hinter das zurückgehen würden, was die Gründer unseres Staates im Jahre 1848 als ganz klar zu einengend abgelehnt haben.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

63 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

61 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Schluss der Sitzung um 12.35 Uhr

La séance est levée à 12 h 35

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.091
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1998 - 08:00
Date	
Data	
Seite	618-635
Page	
Pagina	
Ref. No	20 043 707

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.